HOCHHAUS AM BURGPLATZ

DIPL. ING. ALOIS AICHHOLZER

JÄNNER 2016

Der Burgplatz und die Umgebung

Westlich des Burgplatzes befindet sich die zu den wichtigsten Kulturgüterrn der Stadt zählende denkmalgeschützte Burg.
In vielen zivilisierten Ländern zählen denkmalgeschützte Bauten zum Kulturerbe und werden einschließlich ihrer Umgebung geschützt.

Zur unmittelbaren Umgebung des Burgplatzes gehört nicht nur die Burg, sondern die den Platz umschließenden Baulichkeiten.
Zu diesen gehören u.a. auch das sogenannte Hochhaus am Burgplatz.
Seit Jahrzehnten gibt es schon Bestrebungen, Lösungen zu suchen, um eine „Entfernung" dieses „Schandfleckes" zu ermöglichen. Keineswegs liefert das Bauwerk einen Beitrag zum Denkmal-Umgebungsschutz.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Beiträge der Schweizer Eidgenossenschaft für Denkmalpflege, die sich eingehend mit dem Umgebungsschutz befasst.

Als ein praktisches Beispiel wäre dabei auf die Aktivität der Moskauer Denkmalpfleger verwiesen, die den Abriss eines Hochhauses neben dem denkmalgeschütztem „NATIONAL Hotel" durchsetzten.

In Villach muß man leider in unmittelbarer Nähe zum Burgplatz ein Negativbeispiel anführen: Hier hat man neben den denkmalgeschützten Renaissancebau-Arkaden der Musikschule das von Altstadtbesuchern bezeichnete „Rostplattengebäude" vorgesetzt. Das hiesige Denkmalamt hat beim Bau eine seltsame Rolle gespielt, Näheres könnten Anrainer berichten.

Die Stadt rühmt sich seit einiger Zeit als Kulturstadt, sollte daher auch versuchen, sinnvolle Lösungen im Burgplatzbereich zu finden, die diesem Titel auch gerecht werden.

Geschichte des Hochhauses am Burgplatz

Vor etwa 54 Jahren wurde von der Stadt Villach das sogenannte Hochhaus errichtet.

Schon in der Planungsphase haben sich viele Bürger gegen die Errichtung eines derartigen Gebäudes in dieser sensiblen Lage der historischen Altstadt ausgesprochen.
Der planende Architekt DI Sepp Bauer wurde sogar von seinen Freunden aufgefordert, das Projekt in dieser Form zu verhindern.

Der Verfasser hat in einer Vorsprache in der Bauabteilung der Stadt am 2.7.1992 angeregt, man möge sich Gedanken machen, wie man das unansehnliche Gebäude früher oder später ganz oder teilweise abtragen könnte.

Der verstorbene Architekt DI Karl Hack schlug vor, man müßte den städtebaulichen Mut aufbringen und das Haus sprengen (Kl.Ztg. 13.8.2008)

Architekt DI Peter Kulterer:
Seit Jahrzehnten werden Villacher durch dieses dominierende Hochhaus am Burgplatz gestört, das für das umgebende Bauensemble einfach zu hoch ist. Jetzt soll diese städtebauliche Fehlentscheidung saniert werden.
Dabei wird das störende städtebauliche Problem aber nicht gelöst, denn dies wäre nur durch den Abtrag mehrer Stockwerke möglich (Kl. Ztg. 22.8.2008).

Im Zusammenhang mit der Generalsanierung, der im Erdgeschoss des Hochhauses befindlichen Markthalle, wurde am 26.3.2001 bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eine 68-seitige Sachverhaltsdarstellung mit 22 (zweiundzwanzig) Bauvorschriftsverletzungen vorgelegt.
Unter anderem wurde auf die brennbare Holzlatten-Fassade und auch auf die Stabilität des Gebäudes hingewiesen.
Bekanntlich wurde das Hochhaus nach den seinerzeitigen Vorschriften errichtet.
Bei konstruktiven Umbauarbeiten wären insbesondere bei Hochhäusern nämlich die nach neuestem Stand der Technik vorgegebenen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere auch die seismischen Beanspruchungen.
Für die Staatsanwaltschaft Klagenfurt war die Angelegenheit mit der Einvernahme von 2 Beamten der Stadt erledigt.

Kosmetik für Hochhaus:
Unter diesem Titel gab es in der Kleine Zeitung vom 13. August 2008 einen Artikel.
Darin wird berichtet:
Nach Diskussion um Rückbau: Zehnstöckiges Wohnhaus am Villacher Burgplatz wird aufwändig renoviert und danach „dezenter" wirken.
Baureferent Pfeiler: „Wir wissen, daß es dem heutigen Zeitgeist optisch nicht mehr entspricht und haben auch an Rückbau gedacht. Ein gefälliger Rückbau um sechs Geschoße hätte eine halbe Million Euro gekostet".

In einem von der Stadt Villach bestellten Gutachten der Technischen Universität Graz werden die Kosten der Sanierung mit angeblich 650.000 Euro beziffert.

Nachhaltige Lösung ist unumgänglich

An der Ostseite des Burgplatzes gibt es nicht nur das Hochhaus, sondern auch das ehemalige Areal der Firma Nais.
In einem Abstand von 6 m vom Hochhaus soll hier ein fünfeinhalbgeschoßiges Bürogebäude mit Penthaus eines anonymen Investors in eine von Wohneinheiten umschlossene U-förmige Baulücke gezwängt werden.
Die am Grundstückszugang montierte Firmentafel von Gadnik-Immobilien wurde mittlerweile wieder entfernt.

Etwa 100 Bewohner werden durch das Vorhaben in ihrer Wohnqualität arg beeinträchtigt, ohne dagegen Einspruch erheben zu können.

Eine künftige optimale städteplanerische Lösung der Burgplatzostseite ist nur möglich, wenn sowohl das ehemalige Naisareal als auch das Hochhaus gemeinsam beurteilt werden.
Diese Beurteilung muß unter Beteiligung der Stadtplanung, der Ortsbildpflegekommission und der Bürger (Bürgerbeteiligungsmodell) erfolgen.

Grundvoraussetzung ist allerdings die Feststellung der künftigen Höhe des bestehenden Hochhauses.
Diese ist nur möglich, wenn man statisch jene Geschoßanzahl ermittelt, welche von den bestehenden Stahlbetonsäulen des Erdgeschoßes nach Stand der Technik aufgenommen werden können.
Ein unabhängiges Gutachten mit einem Stabiltätsnachweis der tragenden Konstruktionen des Erdgeschoßes ist unumgänglich.

Die seinerzeit von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt durchgeführten Ermittlungen sind nicht nachvollziehbar und sollten dabei nicht als Kriterien dienen.

LAGEPLAN 1 : 500

DENKMALGESCHÜTZTE BURG UND UMGEBUNG

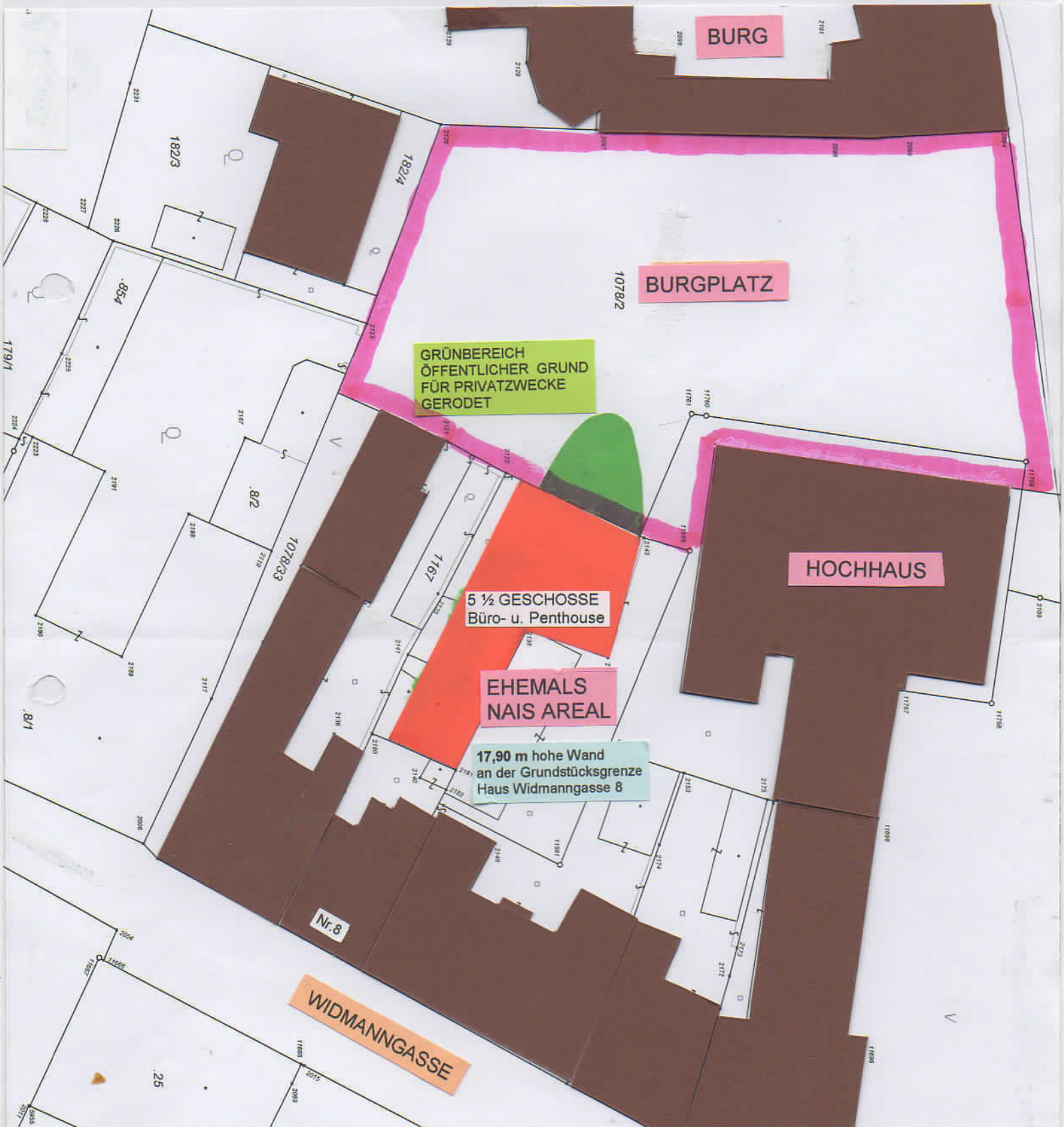

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

März 2001

Villacher Markthalle- Hochhaus

Vom September 2000 bis Jänner 2001 wurde die im Erdgeschoß des Hochhauses am Burgplatz untergebrachte Markthalle nach einmonatiger Bauverzögerung um 17 Steuermillionen generalsaniert.

Bauherr : Stadt Villach
Baubehörde in erster Instanz : Bürgermeister der Stadt Villach

Das Baugenehmigungsverfahren widerspricht der Kärntner Bauordnung

Am 21. 3. 2000 wurde von der Stadt Villach, Betriebsanlagen, die Anberaumung einer Augenscheinverhandlung für die gewerbebehördliche Genehmigung zur Umgestaltung der Markthalle sowie die Verlegung des Marktfreigeländes für den 4. 4. 2000 anberaumt.

Die Stadt, vertreten durch den Magistrat Villach, Dienststelle I P / ML- Marktamt, hatte um die gewerberechtliche Genehmigung angesucht.

Im Schreiben vom 21. 3. 2000 wurde ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Verhandlung sich auf die gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung bezieht.

Bei der am 4. 4. 2000 stattgefundenen Augenscheinverhandlung der Gewerbebehörde war überraschend auch Herr Ing. Putz von der Baubehörde anwesend und hat zeitgleich mit der Gewerberechtsverhandlung die Bauverhandlung durchgeführt.

Gemäß § 16 BO sind zur mündlichen Bauverhandlung u. a. persönlich die Anrainer gem. § 23 Abs. 2 zu laden.
Das sind die Eigentümer der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke und alle weiteren im Einflußbereich des Vorhabens liegenden Grundstücke..
Für die Bauverhandlung wurden entgegen der vorgenannten Auflagen der Kärntner Bauordnung die 19 privaten Eigentümer der an das Markthallengrundstück angrenzenden Grundstücke nicht geladen und erhielten auch keine Parteienstellung.
Ebenso wurde den übrigen im Einflußbereich des Hochhauses liegenden Anrainern eine Parteienstellung verwehrt.

Neben der Vorgangsweise der Baubehörde erscheint auch aufklärungsbedürftig, ob der § 9 BO eingehalten wurde.

Obwohl mit den Bauarbeiten Anfang September 2000 begonnen worden ist, wurde der Bescheid der Gewerberechtsbehörde den zur Augenscheinverhandlung geladenen Parteien nicht zugestellt.
Es hat Frau Dagmar Aichholzer daher am 20. September 2000 schriftlich die Stadt Villach um Zustellung des Bescheides aufgefordert.
Zur allgemeinen Verwunderung hatte der Bescheid das Ausstellungsdatum 21. September 2000 (!)

Die Decken der Markthalle sind nicht brandbeständig

Zum Zeitpunkt der Errichtung des Hochhauses haben die Bauvorschriften sich an die DIN 1045 angelehnt.
Nach dieser Norm war die Betondeckung der Stahleinlagen bei Decken mit 1 cm vorgeschrieben.

Bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben sind nach § 20 der Kärntner Bauvorschriften die Decken über Kellern und in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschoßen brandbeständig, also nach der Brandwiderstandsklasse F 90, herzustellen.

Gemäß der derzeit maßgeblichen ÖNORM B 3800 Teil 4 Pkt. 4.3.2 muß die Betonüberdeckung der Stahleinlagen für die Brandwiderstandsklasse F 90 mindestens 2,50 cm betragen.

Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben ist die Ausführung nach Stand der Technik durchzuführen. Es ist daher bei den Decken eine Nachrüstung vorzunehmen, um die geforderte Brandwiderstandsklasse zu erzielen.

Weder bei der Kellerdecke noch Erdgeschoßdecke wurden entsprechende Vorkehrungen getroffen, um die geforderte Brandbeständigkeit zu erreichen.
Im Erdgeschoß wurde mit Ausnahme der Lüftungsleitungsbereiche eine abgehängte Decke eingezogen, die jedoch einschließlich der Befestigungen nicht brandbeständig ist und den Anforderungen der ÖNORM B 3800 Teil 4 Tabelle 4 nicht entspricht.

Sowohl die Decke über Keller als auch über Erdgeschoß ist nicht brandbeständig und entspricht demnach nicht den Kärntner Bauvorschriften.

Haupttragstützen der Markthalle sind nicht hochbrandbeständig

Nach § 13 (2) der Kärntner Bauvorschriften sind tragende Bauteile bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschoßén, denen für die Standsicherheit erhöhte Bedeutung zukommt, hochbrandbeständig, also nach der Brandwiderstandsklasse F 180, herzustellen.

Das Burgplatz- Hochhaus mit seinen zehn Obergeschoßen ruht auf einer durchlöcherten Brandwand und 12 schlanken, gebrechlichen, etwa 5,70 m langen Stahlbetonstützen des Erdgeschoßes.

Die vorhandene Betonüberdeckung der Stützen ist nachweisbar zu gering und entspricht nicht der ÖNORM B 3800 Teil 4 Pkt. 5,2.
Zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes kam die DIN 1045 zur Anwendung.
Diese schrieb eine Betonüberdeckung von 1,5 cm für Säulen vor.
Durch festgestellte mangelhafte Bauausführung wurden selbst diese Werte nicht überall erreicht.

Nordseite

Teilweise vorhandene oder neu aufgebrachte Verputze oder Verkleidungen genügen auch nicht der ÖNORM B 3800 Teil 4 Pkt. 6.
Offensichtlich durch Überbeanspruchung erfolgte Betonabplatzungen an den Säulenköpfen und an den Einspannstellen wurden einfach verputzt und durch eine einlagige Platte verkleidet.

An etlichen Säulen wurden als Sanierungsmaßnahme Stahlmanschetten angebracht.
Die Brandschutzverkleidung erfolgte mit einer einlagigen Gipskartonplatte.
Diese entspricht nicht einmal der Brandwiderstandsklasse F 60.

Bei Brandeinwirkung sind im übrigen die angebrachten Manschetten wirkungslos, da allein bei einer Temperatur von 500 Grad eine Ausdehnung von ca. 3,5 mm auftritt.

Bei einem möglichen Brandfall erfolgt bei Zunahme der Temperatur ein Abplatzen der nicht ausreichenden Betonhülle der Säulen und somit ein Abfall der Festigkeitseigenschaften der Stahlbewehrung.
In der Folge beginnen Stützen zu versagen und ein Einsturz der Gesamtkonstruktion ist dann nicht mehr auszuschließen.

Nordseite

Bei der Markthalle fehlen wirksame Brandabschnitte

"Die Markthalle ist gegenüber dem übrigen Gebäude als Brandabschnitt auszubilden", wird im Bescheid der Gewerberechtsbehörde vom 21. 9. 2000 gefordert.

Vorgenannte Vorschreibung besagt, daß die Umhüllung der Markthalle der Brandwiderstandsklasse F 90 entsprechen müßte.

Es entsprechen weder die Decke über der Markthalle noch unter der Markthalle den Anforderungen. Desweiteren entsprechen die etwa 50 Meter langen Fensterbänder unter der Decke des Erdgeschoßes nicht der Brandwiderstandsklasse F 90.

Die Brandwand zwischen Markthalle und Stiegenhaus entspricht nicht dem § 63 der Kärntner Bauvorschriften für Hochhäuser.
Diese dürfte nur durch Zugänge zu Hauptstiegen durchbrochen werden.
Tatsächlich wird die Brandwand auch durch andere Öffnungen durchbrochen.

Fensterbänder im Erdgeschoß sind nicht brandbeständig

Gemäß ÖNORM B 3800 Teil 4 Pkt. 1,2 ist bei der Beurteilung des Brandverhaltens eines Bauteiles stets auch das Verhalten der Gesamtkonstruktuion bzw. des ganzen Bauwerkes im Brandfall zu beachten.

Bei der Markthallenerrichtung ist man offensichtlich nicht von der Überlegung ausgegangen, daß bei einem Brand dieser sich nach oben ausbreiten könnte.
So wurde auf einer Länge von mehr als 50 m ein durchgehendes, nicht brandbeständiges Fensterband eingebaut, welches sich direkt unter der Erdgeschoßdecke befindet.

Bei Brandausbruch, beispielsweise in der Markthalle, können Flammen und Rauchgase die 10 Obergeschoße erfassen.
Die Verkleidung an der westseitigen, zehngeschoßigen Außenwand ist an einer Unterkonstruktion befestigt, welche aus brennbaren Holzlatten besteht, was dem § 64 der Kärntner Bauvorschriften widerspricht.
Auch ein Feuerüberschlag im Bereich der Loggien ist nicht auszuschließen. Hier entspricht auch der Abstand zwischen Fensterband und Loggiafenstertüre nicht dem § 65 Pkt. (3) der Kärntner Bauvorschriften für Hochhäuser.

Die Baubehörde hat im Zuge des Baubewilligungsverfahrens offensichtlich keine Handhabe, einen Abtrag der brennbaren Westfassade vorzuschreiben.
Sie hat jedoch die Aufgabe, nach Stand der technischen Wissenschaften vorzuschreiben, daß ein Ausbreiten des Brandes vom Erdgeschoß in die Obergeschoße verhindert wird.
Dies geschieht im allgemeinen durch sogenannte horizontale Feuerschürzen.
Durch die vorhandenen Flachbauten wären diese Schürzen schon gegeben gewesen.
Die Öffnungen zwischen Flachdach und Markthallendecke hätte man durch brandbeständige Ausfachungen gestalten müssen.

Die vorhandenen Oberlichtfensterbänder entsprechen jedenfalls nicht einer brandbeständigen Ausführung und widersprechen demnach den Kärntner Bauvorschriften.

Stahlkonstruktionen sind nicht brandbeständig

An der Südseite des Markthallengeschoßes (Bereich W.C. - Anlage) wurden zur Abfangung der Masssivdecke und der Aufmauerung im Bereich der Außenfenster I PB- Stahlträger und Flachstahlstützen eingebaut.
Die Verkleidung erfolgte nicht mit Brandschutzplatten, sondern durch Verblechung.

Gemäß ÖNORM B 3800 Teil 4 Pkt. 2.2.3 entsprechen die tragenden Stahlteile nicht einmal einer brandhemmenden Ausführung F 30.

Die geforderte Brandwiderstandsklasse von F 90 wurde nicht erreicht.
Die Konstruktuion entspricht demnach nicht den Kärntner Bauvorschriften.

Lüftungsleitungen entsprechen nicht den Kärntner Bauvorschriften

Gemäß § 68 der Kärntner Bauvorschriften müssen Luftleitungen und Dunstleitungen brandbeständig ausgebildet werden.

In der Markthalle wird eine Luftleitung über den Bereich W.C.- Anlage geleitet und gelangt von dort in das Kesselhaus.
Ein weiterer Lüftungsstrang wird von der Halle durch die Oberlichtfenster ins Freie hinausgeführt und dort ins Kesselhaus.

Keine der Leitungen wurde brandbeständig ausgeführt.

Gemäß Bescheid vom 21. 9. 2000 der Gewerbebehörde wurde auf S.1 unter Pkt. 3. vorgeschrieben:
Bei Be- und Entlüftungsleitungen, die Brandwände durchstoßen, sind brandfallgesteuerte automatische Brandschutzklappen einzubauen, die der Brandwiderstandsklasse K 30 entsprechen müssen.
Diese Vorschreibung widerspricht den Kärntner Bauvorschriften.
Die Behörde hätte K 90 fordern müssen !

Ob überhaupt Klappen eingebaut wurden, wäre zu überprüfen.

Die Ableitung der Luftleitungen widerspricht den Kärntner Bauvorschriften

Gemäß § 30 der Kärntner Bauvorschriften sind Luft- und Dunstleitungen über Dach ins Freie zu führen.

Bei der Markthalle werden die Lüftungsleitungen in das aufgelassene Kesselhaus geführt.

Durch neue Wanddurchbrüche werden die Gerüche unauffällig ins Freie geleitet.

Eine wirksame Brandwand zwischen Markthalle und Kesselhaus existiert nicht.

Nachdem die Lüftungsleitungen nicht über Dach ins Freie geführt wurden,sind die Kärntner Bauvorschriften nicht eingehalten worden.

Verschlüsse sind nicht brandbeständig

Gemäß § 69 der Kärntner Bauvorschriften sind ein- und austretende Leitungen brandbeständig und dicht einzubauen.
Öffnungen sind mit brandbeständigen Verschlüssen zu versehen.

Regenrohre, welche vom Keller durch die Markthalle geleitet werden, entsprechen nicht den vorgenannten Auflagen.
Beispielsweise könnten Rauchgase durch die Leitungen weitergeleitet werden.

Ein Hauptproblem sind die elektrischen Leitungen.
Mit großer Wahrscheinlichkeit wurden bei Deckendurchführungen keine Abschottungen gemäß Brandwiderstandsklasse F 90 vorgenommen.

Regenrohre

Der Einbau der Lüftungsanlage war unzulässig

Brandwände dürfen gemäß § 63 der Kärntner Bauvorschriften für Hochhäuser lediglich durch Zugänge zu Hauptstiegen oder durch in Kellergeschoßen liegenden Leitungsöffnungen durchbrochen werden.

Gemäß Bescheid vom 21. 9. 2000 der Gewerbebehörde wird auf S. 1 unter Pkt. 2.) gefordert :
Die Markthalle ist gegenüber dem übrigen Gebäude als Brandabschnitt auszubilden.

Das heißt aber, daß zwischen der Markthalle und dem Kesselhaus, in welches die Lüftungsleitungen gelangen, ein Brandabschnitt mit einer Brandwand sein müßte.
Dieser Brandabschnitt existiert jedoch nicht.
Selbst wenn es eine Brandwand im Erdgeschoß gebe, dürften die Leitungen nicht durchgeführt werden, da nach § 63 lediglich im Keller Brandwände für Leitungsöffnungen durchbrochen werden dürfen.

Brandmelder ersetzen nicht die Bauvorschriften

Im Mitteilungsblatt der Stadt Villach vom 1. 3. 2001 wird angeführt:
Durch die Neugestaltung der Markthalle wurde die brandtechnische Situation wesentlich verbessert, wobei die neu installierte automatische Brandmeldeanlage ein frühzeitiges Erkennen von Entstehungsbränden gewährleistet.

Dazu o. Univ. Prof. DDr. U. Schneider, TU Wien im " Neues vom Bau " Ausgabe 1 / 2001 :

Die ständigen Verbesserungen in der Brandschutztechnik, z. B. in den Bereichen Brandmeldung und Löschtechnik, sind offenbar nicht geeignet, die bestehenden Brandrisiken soweit zu verringern, daß die Schadensbilanzen konvergieren oder sich sogar verringern.

In Bezug auf den Brandschutz sind die Kärntner Bauvorschriften einzuhalten, da hilft auch keine Brandmeldeanlage.

SÄULE
SÜDSEITE
AUSSEN ANBETONIERTER
PFEILER
FREIER
LÜFTUNGSKANAL
AM FOTO NICHT
SICHTBAR
KESSELHAUS
WANDDURCHBRUCH

Baugenehmigung des Kesselhauses ist fraglich

Der an der Ostseite der Markthalle befindliche Anbau ist als Kesselraum und Öllager deklariert.

Nachdem die neu errichteten Luftleitungen der Markthalle in dieses Gebäude geleitet werden, wäre aufklärungsbedürftig, ob eine Änderung des Verwendungszweckes vorliegt und ob eine Entsorgung der Ölbestände vorgenommen wurde.

Bei der Augenscheinverhandlung vom 4. April 2000 war jedenfalls keine Rede davon, daß die Entlüftung über diesen Bauteil erfolgen sollte und auch Mauerdurchbrüche vorgenommen werden.

Nachdem es sich um den Eingriff in einem tragenden Bereich handelt und überdies eine Änderung der Fassade darstellt, wäre für den Umbau neben der gewerberechtlichen Genehmigung auch ein Baubescheid notwendig.

Wurde der § 6 der BO eingehalten, oder ist es etwa ein "Schwarzbau " ?

Festgestelltes Baugebrechen an einer Säule des Erdgeschoßes

Gemäß Bescheid der Gewerbebehörde vom 21. 9. 2000 wird auf Seite 5 angeführt:
Weiters wurde von Herrn Dipl. Ing. Alois Aichholzer darauf hingewiesen, daß an der Südseite der Markthalle an einer hoch beanspruchten Stahlbetonsäule ein Baugebrechen feststellbar sei.

Begründung der Feststellung:
Vor Abwicklung der Augenscheinverhandlung wurde folgendes festgestellt und eruiert:
Im oberen Bereich der etwa 50 / 50 cm starken Stahlbetonsäule wurde vor etwa 10 Jahren eine Sanierung und "Verstärkung" vorgenommen.
Dabei wurde eine Umschließung der Bestandsäule durch einen anbetonierten Pfeiler, U- Bügeln und horizontalen U- Schienen hergestellt.
Bemerkenswert ist dabei die erfolgte Schwächung der Säule.
Beidseitig wurden nämlich Schlitze eingestemmt und zum Teil auch die vorhandene Säulenbewehrung freigelegt.
Die Betonschwächung beträgt etwa 9 %.
Die seinerzeitigen Maßnahmen wurden offensichtlich dilettantisch und ohne einen statischen Nachweis vorgenommen.
So liegen z. B. die U- Schienen nicht satt an der Säule an.
Durch die freigelegte Säulenbewehrung wurde nicht einmal die Brandwiderstandsklasse F 30 erreicht.
Nach Einschätzung der örtlichen Situation war die Säule für die Übertragung der normgemäßen Lasten nicht geeignet.

Säulenkopf an der Stelle 2 (s. Grundrissschema)

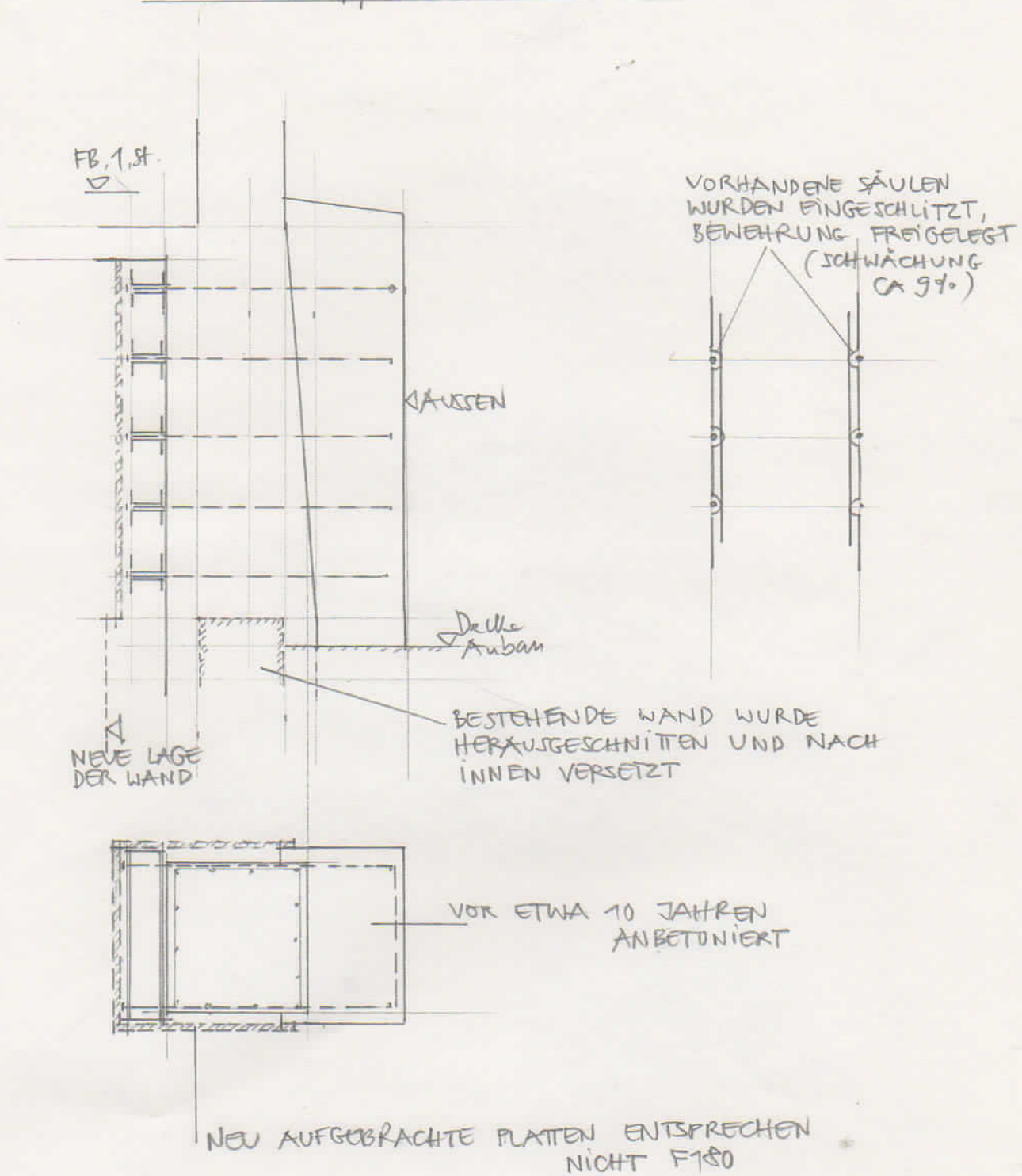

Müssen tragende Bauteile dem Stand der Technik entsprechen ?

Im Mitteilungsblatt der Stadt Villach vom 1. 3. 2001 wird angeführt :
Durch die Umbaumaßnahmen wurde das vorhandene tragende statische System praktisch nicht betroffen, also keine Verschlechterungen herbeigeführt.
Zur Verbesserung des Tragverhaltens im Erdbebenfall wurde an der Nordseite zwischen den Säulen eine aussteifende Wand eingebaut.

Weiters wird angeführt, daß das Hochhaus in den sechziger Jahren errichtet und von der Baubehörde nach den seinerzeitigen Bestimmungen genehmigt wurde, wobei alle Auflagen erfüllt wurden.
Schäden an tragenden Säulen seien saniert worden.

Im Mitteilungsblatt vom 15. 1. 2001 und 15. 2. 2001 wird von der Stadt verkündet, daß die Umgestaltung "Nach neuestem Stand der Technik" erfolgte.

Allein aus diesen Aussagen gibt es Widersprüche.
Wurde die Umgestaltung der Markthalle nun nach Stand der Technik 1965 oder nach Stand der Technik 2001 durchgeführt ?

Grundsätzlich muß festgehalten werden:
Bei der Umgestaltung der Markthalle handelt es sich um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben gemäß § 6 der BO.

Nach § 1 der Kärntner Bauvorschriften müssen bewilligungspflichtige Vorhaben den Anforderungen der Sicherheit, insbesondere den technischen Wissenschaften, entsprechen.
Bei der Ermittlung des Standes der technischen Wissenschaften ist auf die entsprechenden ÖNORMEN Bedacht zu nehmen.

Demnach sind tragende Konstruktionen der Markthalle u. a. so auszubilden, daß sie den gegenwärtigen ÖNORMEN sowohl von der Standsicherheit als auch von der Brandbeständigkeit genügen.
Wenn die Stadt, die zugleich Bauherr und Baubehörde ist, die Meinung vertritt, es genügen für die Tragfähigkeit die ursprünglichen Vorschriften, für die Brandbeständigkeit jedoch die jetzigen Vorschriften, so ist dies paradox.

Wenn man für den Erdbebenfall eine aussteifende Wand einbaut, ist dazu selbstverständlich ein statischer Nachweis notwendig.
Zwischen einem Hochhaus und einem Geräteschuppen gibt es einen beträchtlichen Unterschied. Ein Zimmermann kann sehrwohl bei einem Schuppen die Hölzer konstruktiv einbauen, nicht kann man jedoch bei einem Hochhaus eine Erdbebenwand konstruktiv und ohne Berechnung vorsehen.

Im Verlaufe der Bauarbeiten hat man festgestellt, daß an Stahlbetonstützen Schäden aufgetreten sind. Die Sanierung wurde durch Aufbringung von Manschetten durchgeführt.
Es wurde also eine Sanierung vorgenommen, ohne daß man überhaupt den Kräfteverlauf der Säulen festgestellt hat.

Da es sich bei den sanierten Säulen ebenso wie die von Dipl. Ing. Alois Aichholzer beanstandete Mittelsäule der Südseite um ein Baugebrechen handelt, kann die rechtliche Beurteilung auch aus diesem Titel abgeleitet werden.
Demnach muß ein Sachverständiger jenen Zeitraum feststellen, wann ein Schaden eintreten könnte. Dies geht aber nur, wenn man auch die Belastungen (z. B . Erdbeben) nach neuestem Wissensstand ermittelt.
Das heißt aber, ein statischer Nachweis des gesamten Gebäudes nach Stand 2001 wäre unbedingt notwendig und wäre von der Baubehörde im Zuge der Bauverhandlung schon einzufordern gewesen.

Siehe auch § 44 BO, Judikatur über Baugebrechen:
Nach Auffassung des VwGH liegt Gefahr nicht erst dann vor, wenn an einem mit erheblichen Baugebrechen behaftetes Gebäude eine konkret feststellbare Verschlechterung des Bauzustandes eingetreten ist. Der in Rede stehende Begriff ist vielmehr im gegebenen Zusammenhang als ein Zustand zu umschreiben, der dadurch gekennzeichnet ist, daß er nach dem durch eine sachkundige Person voraussehbaren Ablauf der Dinge früher oder später zu einem Schaden am Leben oder an der Gesundheit von Menschen führen muß. Der genaue Zeitpunkt, in dem dieser Schaden tatsächlich eintritt, kann auch durch einen Sachverständigen kaum jemals mit Sicherheit vorhergesehen werden, vielmehr wird es dem Sachverständigen in der Regel nur möglich sein, jenen Zeitraum festzustellen, innerhalb dessen mit dem Eintritt des Schadens zu rechnen ist (VwGH 19. 6. 1967, 818 / 67) .

Zusammenfassend muß behauptet werden, daß bei der Markthallenumgestaltung schon vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ein statischer Nachweis über die Standsicherheit des Gebäudes nach Stand der Technik hätte erfolgen müssen.

3 MANSCHETTEN
STARKE
BETONABPLATZUNGEN

3 MANSCHETTEN JE SÄULE
SÜDSEITE, RANDSÄULE + MITTELSÄULE

ABGEPLATZTE BETONSTELLEN
WURDEN EINFACH VERPUTZT

Behördliche Auflagen wurden nicht erfüllt

Im Mitteilungsblatt der Stadt Villach vom 1. 3. 1001 wird verkündet, daß alle behördlichen Auflagen erfüllt wurden:

Im allgemeinen ist es nicht schwer, Auflagen die von der Behörde nicht gemacht wurden, zu erfüllen.

Allein an 2 Beispielen soll die Aussage der Stadt widerlegt werden:

Gemäß Bescheid der Gewerbebehörde vom 21. 9. 2000 :
l.) Die Markthalle ist gegenüber dem übrigen Gebäude als Brandabschnitt auszubilden.

Diese Forderung wurde nicht erfüllt. Es gibt keinen wirksamen Brandabschnitt der den Anforderungen der Kärntner Bauvorschriften entsprechen würde.

2.) Bei Be- und Entlüftungsleitungen sind Brandschutzklappen für die Brandwiderstandsklasse K 30 einzubauen.

Diese Forderung entspricht nicht den Kärntner Bauvorschriften, ist daher auch falsch.

Für den Lastfall Erdbeben ist die normgemäße Standsicherheit nicht gegeben

Das statische System des Hochhausbereiches besteht aus 12 eingespannten Stahlbetonstützen, einem Stiegenhausbereich, Parapetwänden an der Süd- und Nordseite.

Allgemeine Regeln für Erdbebengebiete besagen, daß Baukörper mit großen Massen auf schlanken Baugliedern, z. B. Hochhäuser mit aufgelösten unteren Geschoßen, zu vermeiden sind.

Da das Markthallenhochhaus in diese Kategorie fällt, ist eine sorgfältige Untersuchung, insbesondere für den Lastfall Erdbeben unvermeidlich, zumal man zum Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung Erdbebenlasten schon deshalb in der Regel vernachlässigt hat, weil die Windkräfte größere Beanspruchungen ergaben.
Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt anzuwendenden Erdbebenlasten sind um ein Vielfaches höher als vor 35 Jahren.

Aussteifungselelmente sollen möglichst symmetrisch über den Grundriß verteilt werden. Der Schwerpunkt der aussteifenden Elemente und der Massenschwerpunkt sollen dicht beeinander liegen, um Torsionsspannungen auf ein Minimum zu beschränken.

Erdbebenlasten des auf Stützen gelagerten Hochhauses können beispielsweise nicht dem Stiegenhauskern zugeordnet werden, da die Wände des Stiegenhauses selbst nicht in der Lage sind, die eigenen Lasten normgemäß abzuleiten.

An der Südseite des Gebäudes wurde im Zuge der Generalsaniereung eine bestehende Betonparapetwand zwischen den 3 Säulen herausgeschnitten und nach innen versetzt.
Die neue Parapetwand erhielt einen Türdurchbruch und ist weder am Boden noch an den Säulen schubfest verbunden. Durch die geänderte Situation würde, vorausgesetzt sie wäre statisch wirksam, die ohnehin überbeanspruchte Mittelsäule eine zusätzliche Torsionsbeanspruchung erfahren.

An der Nordseite wurde eine Parapetwand mit runder Öffnung zwischen 2 Säulen eingebaut.
Die Anschlüsse wurden nicht schubfest ausgebildet. Würde man der Wand, die nicht über die gesamte Geschoßhöhe reicht, eine statische Funktion zuteilen, so würde man gegen die Regeln der ÖNORM B 4015- 2 Pkt. 9.4, Bild 8 verstoßen. Diese lautet: Kurze biegesteife Stützen sind möglichst zu vermeiden oder schubfest einzubauen.

An der ostseitigen " Brandwand " wurde durch das Herausschneiden einer Türöffnung die Tragfähigkeit vermindert. Ein verbleibender Pfeiler ist dadurch stark überbeansprucht. Zwei neue Ausmauerungen bis in Parapethöhe haben keine statische Funktion, da sie weder längs noch vertikal schub- und druckfest eingebunden sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß für die Ableitung der Erdbebenkräfte des Hochhausbereiches (ca 10 x 25 m) zufolge der vorhin zitierten Gegebenheiten, den sogenannten " Aussteifungswänden " keine nennenswerten Lasten zugeteilt werden können.

Unerläßlich erscheint eine EDV- Schwingungsberechnung mit den tatsächlichen Steifigkeiten und den Lastannahmen gem. ÖNORM B 4015- 2 Ausgabe 1. 8. 1999.

Nachstehend wird eine Überschlagsberechnung der Säule an der Stelle 5 angestellt.
Die Betongüte und der Bewehrungsgehalt ist zwar nicht bekannt, man sieht jedoch, daß die Sicherheit sich unter eins bewegt.

Weiters wird das Schema der Säulen an den Stellen 4 und 6 dargestellt.
Auch hier sind die zulässigen Spannungen beträchtlich überschritten.

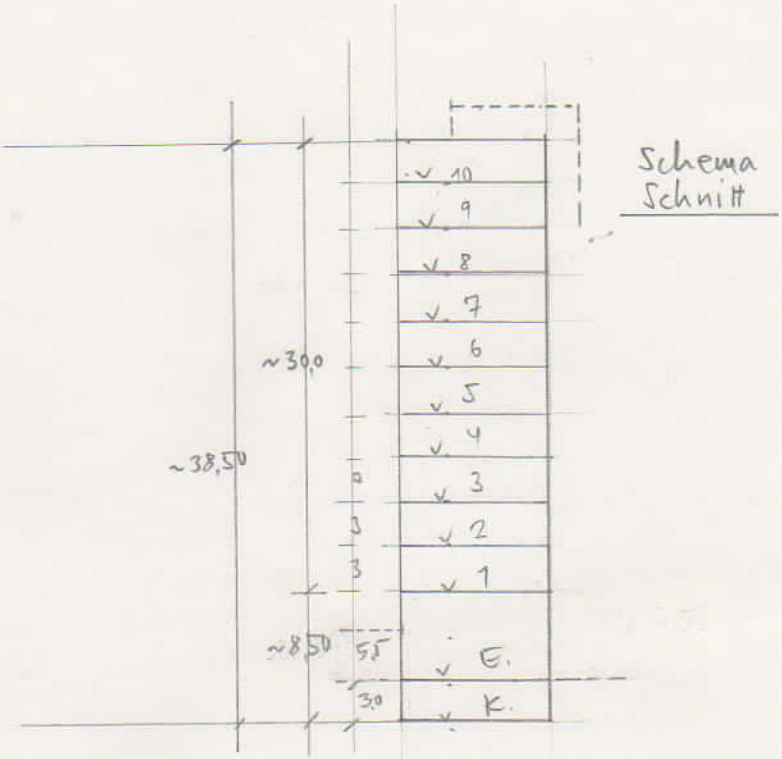
Schema
Schnitt
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1
E.
K.
~30,0
~38,50
~8,50
3
3
3
5,5
3,0

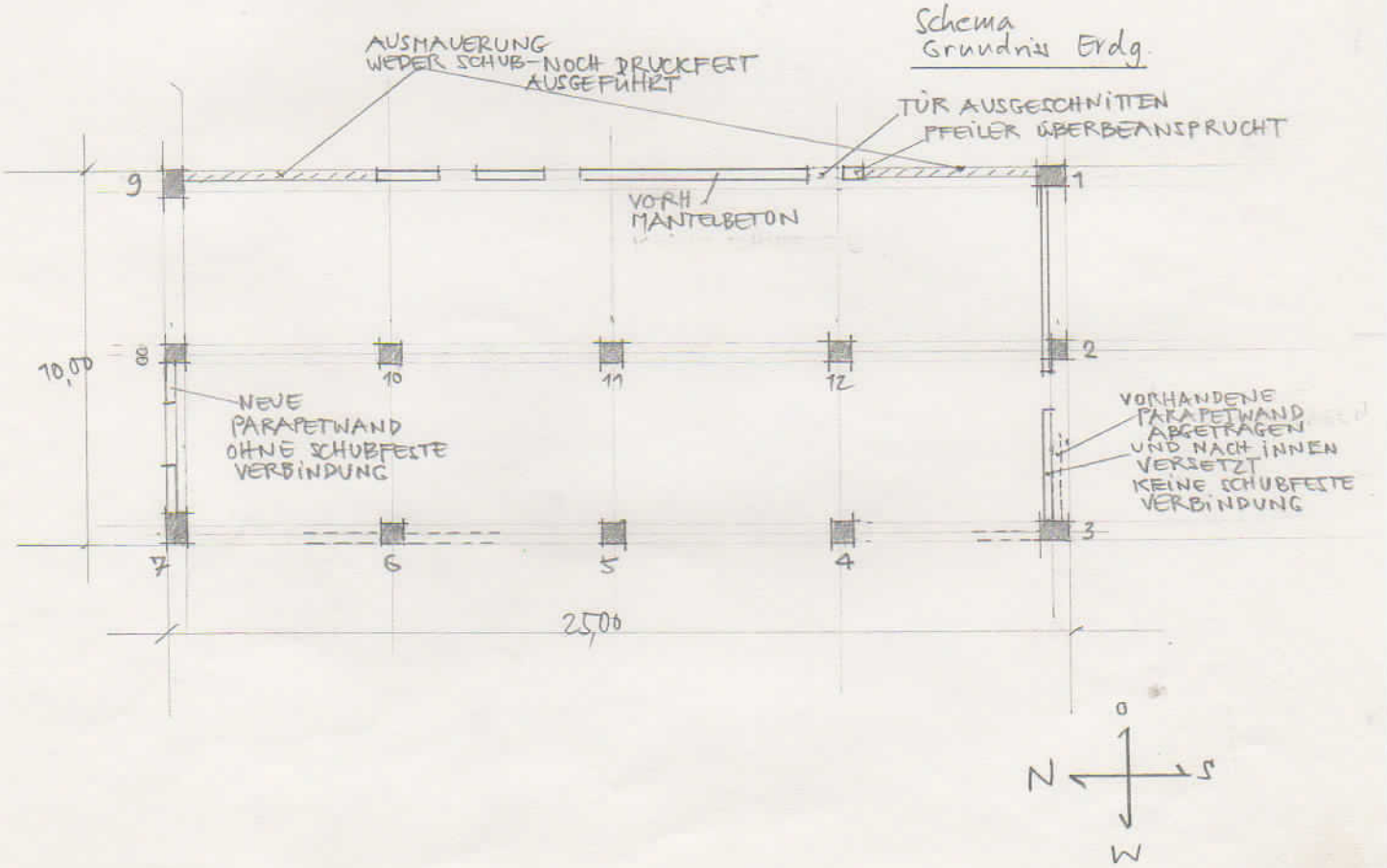
Schema
Grundriss Erdg.
AUSMAUERUNG
WEDER SCHUB- NOCH DRUCKFEST
AUSGEFÜHRT
TÜR AUSGESCHNITTEN
PFEILER ÜBERBEANSPRUCHT
VORH
MANTELBETON
NEUE
PARAPETWAND
OHNE SCHUBFESTE
VERBINDUNG
VORHANDENE
PARAPETWAND
ABGETRAGEN
UND NACH INNEN
VERSETZT
KEINE SCHUBFESTE
VERBINDUNG
10,00
25,00
9
8
7
6
5
4
10
11
12
1
2
3
O
N
S
W

Grobe Ermittlung der Erdbebenlasten

Geschossdecken:

Platte	0,12 · 2,4	0,29
Putz	0,01 · 1,6	0,01
Sand	0,01 · 1,6	0,016
Isol.	0,05 · 0,44	0,022
Estrich	0,05 · 2,4	0,12
Boden	0,02 · 0,6	0,012
		0,55
		0,075
LW Nutzlast abgemindert	0,2 · 0,3	0,060
		0,685 → 0,70 t/m²

Wände

Beton	0,18 · 2,4	0,43
Hasakl	0,035 · 2 · 0,44	0,03
Putz	0,015 · 2 · 1,6	0,05
		0,57 → 0,50 t/m²

Gesamtlast Hochhausbereich:
(Stiegenhaus nicht berücksichtigt)

Decken	10,00 · 25,0 · 0,70 · 12	2100 t
Wände aussen	(9,60 + 25) · 2 · 2,50 · 10 · 0,5 · 0,8	778
Wände innen	9,0 · 2,50 · 10 · 0,5	112
Unterzüge	0,50 · 0,25 · 25 · 10 · 2,4	75
Säulen EG	0,50 · 0,50 · 5,50 · 12 · 2,5	41
Wände EG	24 · 3 · 0,5	36
		P = 3142 t

Vertikale Säulenlasten im Erdgeschoss:

Stelle 10, 11, 12:

Decken	6,12 · 4,55 · 0,70 · 11	213
Unterzüge	6,12 · 0,25 · 0,4 · 2,5 · 11	17
Stütze	5,50 · 0,5 · 0,5 · 2,5	3
		233 t

Stelle 4, 6

Decken	6,12 · 2,35 · 0,7 · 11	110
Wand	6,12 · 2,50 · 10 · 0,5	77
Stütze		3
		190 t

Stelle 5:

Lt vor		190
Mittelwand		29
	2,35 · 2,50 · 10 · 0,5	219 t

Stelle 1, 3, 7, 9

Decken	$\frac{6,12}{2}$ · 2,35 · 0,70 · 10	50
Wand	$(\frac{6,12}{2} + 2,37)$ 2,50 · 10 · 0,5	68
Stütze	0,5 · 0,7 · 5,5 · 25	5
		123 t

Stelle 2, 8

Decken		
	$\frac{6,12}{2}$ · 4,70 · 0,7 · 10	101
Wand	4,70 · 2,50 · 10 · 0,7	82
Stütze		3
		186 t

Zone 3 $\varepsilon = 0{,}094$

$E_i = p \cdot \varepsilon \cdot k_{z1} \cdot k_{z2} \cdot k_3 \cdot \frac{h_i}{l_i}$

$k_{z1} = 1$, $k_{z2} = 1{,}6$, $k_3 = 0{,}p$

Ersatzlast: $q = \frac{3142}{38{,}5} = 81{,}6\ t/m^1$

$H_1 = 4{,}25 \cdot 81{,}6 = 347\ t$

$H_2 = 4{,}25 \cdot 81{,}6 = 347\ t$

$H_{3\ldots11} = 3{,}0 \cdot 81{,}6 = 245\ t$

$H_{12} = 1{,}50 \cdot 81{,}6 = 122\ t$

$E_1 = 347 \cdot 0{,}094 \cdot 1 \cdot 1{,}6 \cdot 0{,}p \cdot \frac{3}{38{,}5} = 36\ t$

$E_2 = 347 \cdot 0{,}094 \cdot 1 \cdot 1{,}6 \cdot 0{,}p \cdot \frac{8{,}5}{38{,}5} = 10{,}4\ t$

$E_{3-11} = 245 \cdot 0{,}094 \cdot 1{,}6 \cdot 0{,}p \cdot \frac{23{,}5}{38{,}5} \cdot 9 = 182\ t$

$E_{12} = 122 \cdot 0{,}094 \cdot 1{,}6 \cdot 0{,}p \cdot \frac{32{,}5}{38{,}5} = 76{,}5\ t$

$\Sigma E_i = 212{,}5\ t$

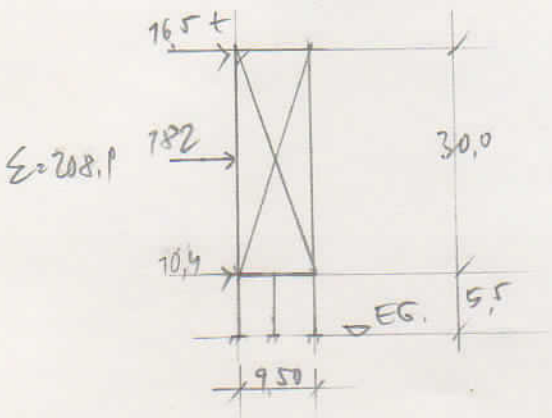

Schema Erdbebenlast

$M = 16{,}5 \cdot 30{,}0 = 495\ tm$

$182 \cdot 15{,}0 = 2730$

$3225\ tm$

$A, B = \pm \frac{3225}{9{,}50} = 339\ t$

$\frac{339}{4} = 85\ t$

Steifigkeiten

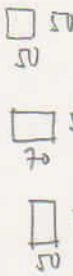

$5 \cdot 5^3 = 625 \rightarrow 1$

$5 \cdot 7^3 = 1715 \rightarrow 2{,}7$

$7 \cdot 5^3 = 875 \rightarrow 1{,}4$

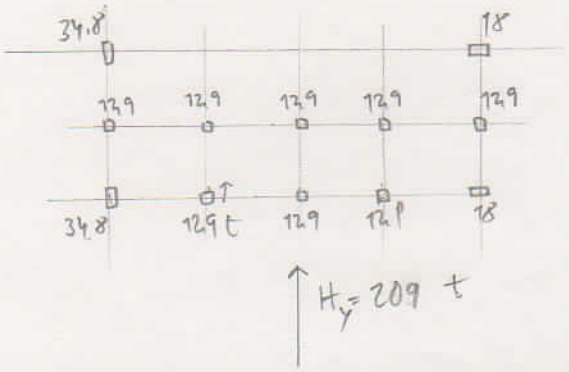

8 · 1	= 8
2 · 2,7	= 5,4
2 · 1,4	= 2,8
	16,2

$\frac{20{,}9}{16{,}2} = 12{,}9$

1 =	12,9 · 8	= 103,2
2 =	1,4 · 12,9 · 2	= 36,1
3 =	2,7 · 12,9 · 2	= 69,7
		209 t

nach ÖNORM B 4015-2, Seite 7, Beispiel a)
orthogonale Beanspruchung

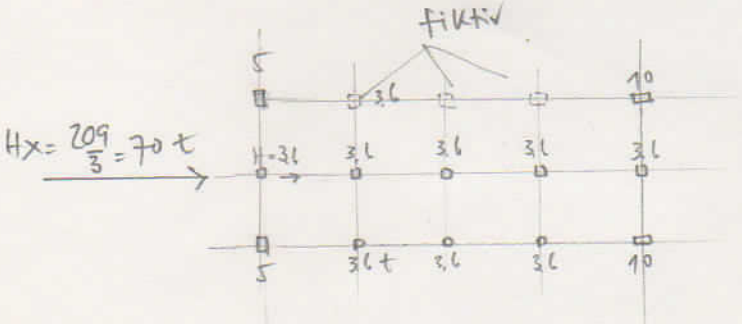

11 · 1 =	11
2 · 2,7 =	5,4
2 · 1,4 =	2,8
	19,2

$\frac{7{,}0}{19{,}2} = 3{,}6$

1 =	3,6 · 11	= 39,1
2 =	2 · 1,4 · 3,6	10,1
3 =	2 · 2,7 · 3,6	19,5
		68,2 ~ 70

Säule an der Stelle 5 :

H-Komponente von West nach Ost

aus Erdbeben	V = 219 t	
	−85	(auf Westseite entlastend)
	134 t	

H_y = 121 t
H_x = 3,6 t

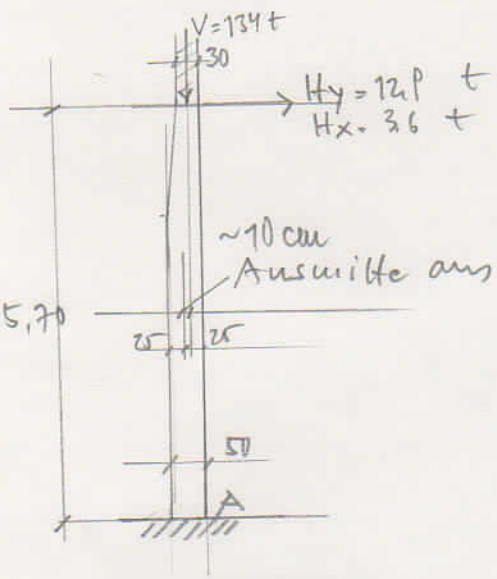

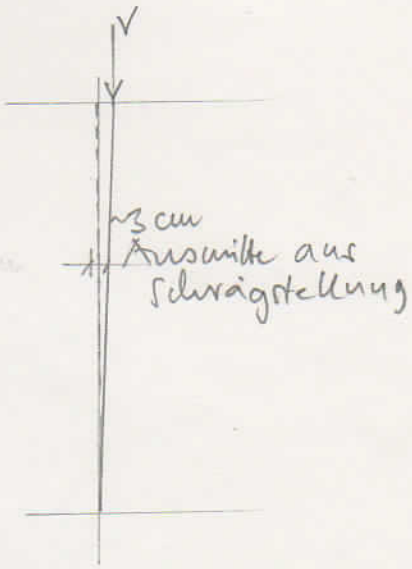

M_{Ay} = 121 · 5,70 = 735
134 · 0,10 = 134
134 · 0,03 = 4,0
90,9 tm

M_{Ax} = 3,6 · 5,70 = 20,5 tm

Für den groben Nachweis der Säule wäre anzusetzen:

V = 1340 KN
M_y = 909 KNm
M_x = 205 KNm
Knicklänge 2 · 5,70 = 11,4 m
Teilsicherheitsbeiwert γ = 1,2

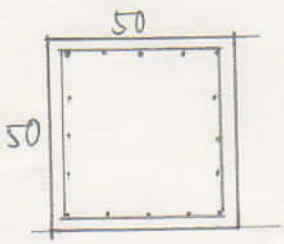

Säule Stelle 4 und 6

V_g = 190 t
$V_{Erdb.}$ = 85
V_{ges} = 275 t

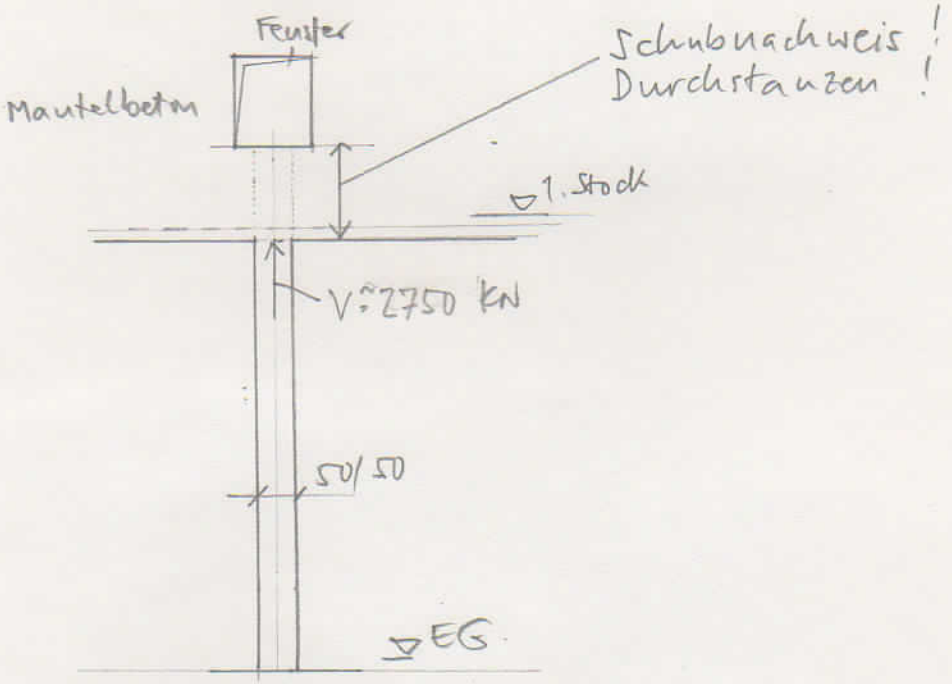

Die Wahrscheinlichkeit einer Katastrophe

Zweifellos ist durch die Umgestaltung der Markthalle, bei der auf eine brandbeständige Ausführung verzichtet wurde, das Risiko eines Brandausbruches gegenüber dem Urzustand um einiges erhöht worden.

Allein die Rettung der Hausbewohner bei Vorhandensein von giftigen Rauchgasen im Treppenhaus ist problematisch. Ein heute bei Hochhäusern vorgeschriebenes Sicherheitsstiegenhaus fehlt nämlich.
Bei gleichzeitigem Inferno an der brennbaren Westfassade ist eine Rettung der Bewohner fast ausgeschlossen.

Ein Problem gibt es auch bei Zufahrt von Feuerwehr und Rettung.
Insbesondere in der Villacher Kirchtagswoche und bei den Jahrmärkten sind die Zufahrten durch Verbauten und oft tausenden Besuchern blockiert.

Auch die Gefahr von Erdbeben im Bereich von Villach soll nicht unterschätzt werden.
So gab es 1348 ein Beben der Stärke 6, 5 nach Richter und 1690 wurde nach Richter die Stärke 6,2 registriert.
Das Markthallengebäude ist nicht in der Lage, die normgerechten Erdbebenlasten (etwa Stärke 5 nach Richter) aufzunehmen.

Nach heutigem Wissensstand kann man die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Katastrophenfalles bzw. eines Supergaues nach Erfassen aller Parameter und der statistischen Werte ermitteln.
Zur Vereinfachung sollte man das Gesetz von Murphy heranziehen, welches sinngemäß lautet:
" Alles was theoretisch möglich ist, kann sich in der Praxis ereignen ".

Das Aushebeln der Kärntner Bauvorschriften ist für die Stadt Villach kein Einzelfall.

Für die Umgestaltung der Markthalle am Burgplatz 4 hat die Stadt Villach, vertreten durch den Magistrat Villach, für Ihr eigenes Vorhaben am 2.3.2000 um die gewerbebehördliche Genehmigung angesucht und eine Augenscheinverhandlung mit 4. April 2000 angesetzt.

Nach Einsicht in die im Magistrat aufliegenden Pläne wurde von den Eigentümern des Hauses Widmanngasse 8 (Aichholzer) festgestellt, daß unter anderem die Brandbeständigkeit und die Standsicherheit der tragenden Konstruktionen bei der Umgestaltung eine wesentliche Rolle spielen und es dazu natürlich nicht nur eine gewerberechtliche Genehmigung, sondern auch eine Baugenehmigung notwendig wäre.
Der Stadt wurde daher am 3.April.2000 mitgeteilt, daß nach den Kärntner Bauvorschriften die Umgestaltung des Markthallengebäudes baubewilligungspflichtig wäre.

Bewilligungspflichtige Vorhaben müssen den Anforderungen der Sicherheit, der Gesundheit, der Energieersparnis, des Verkehrs, der Zivilisation, des Landschaftsbildes nach den Erkenntnissen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften entsprechen.

Am 4. April 2000 fand die Augenscheinverhandlung für die gewerbebehördliche Genehmigung zur Umgestaltung der Markthalle sowie die Verlegung des Marktfreigeländes statt.
Schriftlich geladen waren zur Gewerbeverhandlung insgesamt 46 Personen und Behörden.
Ein Vorbringen bezüglich der bedenklichen Brandbeständigkeit und der Feststellung einer gebrechlichen Stahlbetonsäule wurde zu Protokoll genommen.

Am 5.April 2000 hat Aichholzer bei der Kärntner Landesregierung telefonisch in der Baurechtsangelegenheit von Dr. Strohmaier folgende Auskunft erhalten:
Zwei Verhandlungen sind vollkommen unabhängig notwendig.
Bauwerber muß das Ansuchen stellen an die Baubehörde und an die Gewerbebehörde.
Bürgermeister ist Bauansucher und Bauherr, daher muß der Vize oder ein anderer Mandatar oder Beamter den Antrag stellen oder umgekehrt.

Mit Schreiben vom 20.September 2000 wurde die Baubehörde von Aichholzer ersucht, die Baugenehmigungsbescheide zu übermitteln.
Am 28.September 2000 kam der vom 21.September 2000 (!) datierte Bescheid in der Gewerbeangelegenheit in dem auch die Protokollierung des Lokalaugenscheins vorkommt.

Dieser Spruch der Genehmigung zur Änderung der Markthalle wurde für den Bürgermeister im Namen des Landeshauptmannes von Heidi Klingbacher unterschrieben.

Zu einer Bauverhandlung wurden weder Anrainer noch das Architektenteam schriftlich verständigt. In einem dubiosen Baubewilligungsbescheid vom 5.Juni 2000 wurden weder Auflagen in Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebene brandbeständige Ausführung der Markthalle vorgeschrieben, noch wurde die Beibringung eines Gutachtens über den Bauzustand und der gegenwärtigen Standsicherheit des etwa 35-jährigen Gebäudes verlangt. Dies obwohl der Baubehörde bekannt sein mußte, daß an der Tragkonstruktion des Erdgeschoßes Baugebrechen festgestellt worden sind.

Am 11. Oktober wurde von Aichholzer Berufung eingelegt und darauf verwiesen, daß aus dem Bescheid nicht hervorgeht, daß vor Baubeginn ein Gutachten des Markthallengebäudes eingefordert

wird, aus welchem die tatsächliche Standsicherheit der tragenden Konstruktionen, gemäß den gesetzlichen Baubestimmungen hervorgeht.

Am 1. Feber 2000 ist die Ablehnung des Bescheides der Rechtsmittelstelle Bau der Stadt Villach eingetroffen.

Vom September 2000 bis Jänner 2001 wurde die im Erdgeschoß des Hochhauses am Burgplatz untergebrachte Markthalle nach einmonatiger Bauverzögerung um 17 Steuermillionen-Schillinge generalsaniert.
„Nach neuestem Stand der Technik" wäre die Umgestaltung erfolgt, wird vom Villacher Baureferenten Richard Pfeiler (Mitteilungsblatt 15.1.2001) und auch von Bürgermeister Helmut Manzenreiter (Mitteilungsblatt 15.2.2001) verkündet.
Die Bauzeitüberschreitung wird nicht mit „unvorhergesehenen Hochhaussäulenverstärkungen" begründet, sondern mit der herbstlichen Regenszeit.

<u>Nach Stand 2000 wurde gegen folgende Bauvorschriften verstoßen:</u>

§ 16 BO
§ 23 BO, Abs. 2
§ 9 BO
DIN 1045
§ 20 BO
ÖNORM B 3800 Teil 4 Pkt. 4.3.2
ÖNORM B 3800 Teil 4 Tabelle 4
§ 13 (2) BO
ÖNORM B 3800 Teil 4 Pkt 5,2
ÖNORM B 3800 Teil 4 Pkt 6
§ 63 BO
ÖNORM B 3800 Teil 4 Pkt 1,2
§ 64 BO
§ 65 Pkt (3) BO
ÖNORM B 3800 Teil 4 Pkt 2.2.3
§ 68 BO
§ 30 BO
§ 69 BO
§ 6 BO
§ 1 BO
§ 44 BO
ÖNORM B 4015-2 Pkt 9.4
ÖNORM B 4015-2

<u>Das Mitteilungsblatt der Stadt Villach berichtet in der Ausgabe vom 1.3.2001:</u>
Beim Hochhaus am Burgplatz wurden alle behördlichen Auflagen erfüllt!
Durch die Neugestaltung der Markthalle wurde die brandtechnische Situation wesentlich verbessert, wobei die neu installierte automatische Brandmeldeanlage ein frühzeitiges Erkennen von Entstehungsbränden gewährleistet!

<u>Brandmelder ersetzen nicht die Bauvorschriften</u>
Dazu o. Univ. Prof. DDr. U. Schneider, TU Wien im „Neues vom Bau" Ausgabe 1/2001:
Die ständigen Verbesserungen in der Brandschutztechnik, z.B. in den Bereichen Brandmeldung und Löschtechnik, sind offenbar nicht geeignet, die bestehenden Brandrisiken soweit zu verringern, daß die Schadensbilanzen konvergieren oder sogar verringern.

Zu bemerken ist:

Der Umbau der Markthalle erfolgte 2001, die bestehende Fassade wurde allerdings erst 2008 erneuert.
Bis zu diesem Zeitpunkt befanden sich die Bewohner des Hochhauses am Burgplatz in einem „Pulverfass".
Die Unterkonstruktion der außenseitigen Plattenverkleidung bestand nämlich aus 4 x 4 cm starken waagrechten und brennbaren Holzlatten.

Zitate aus dem Artikel „Brandschutzforum Austria-Hochhäuser":
Das Argument:"Es ist bis heute nichts passiert!", zählt dabei nicht! Denn es war nur ein großes Glück, dass es bis dato nicht zur gravierenden Hochhauskatastrophe gekommen ist.
Wenn der Fall der Fälle jedoch eintgetreten wäre, würde man nach Schuldigen suchen.

Am 26. März 2001 wurde der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eine 68 Seiten umfassende Sachverhaltsdarstellung bezüglich der Generalsanierung Markthalle Villach, Burgplatz übermittelt.

Mit Schreiben vom 22. August 2001 teilt die Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit, daß keine genügenden Gründe gefunden wurden.

An die
Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von
Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
1030 Wien
Dampfschiffsstr. 4

Villach, 12.10.2017

Anzeige

gegen den Bürgermeister der Stadt Villach Günther Albel wegen des Amtsmissbrauches in der Angelegenheit Hochhaus am Burgplatz 4, Villach

Trotz einer schriftlichen Mitteilung vom Verfasser hat es der Villacher Bürgermeister Günther Albel unterlassen, ausreichende Vorkehrungen beim stadteigenen "Hochhaus am Burgplatz" zu treffen.

Es wurde die Abwendung einer Gefahr, welche sich aus der Nichteinhaltung von Normen und Gesetzen ergibt, nicht vorgenommen.

Erschwerend ist dies deshalb einzustufen, weil nicht nur das Gebäude selbst betroffen ist, sondern auch die öffentlichen und privaten Grundstücke, die im Gefährdungsbereich außerhalb des Bauwerkes liegen.

Mögliche Auswirkungen:

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,
Gesundheitliche Beeinträchtigungen von Personen mit möglicher Todesfolge,
Materielle Schäden.

Kurzchronologie

Im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Abänderung des Teilbebauungsplanes "Bürohaus am Burgplatz" wurde dem Bürgermeister von Villach und weiteren 44 Mitgliedern des Gemeinderates am 14. Juli 2017 per Mail von mir eine Stellungnahme mit Einwendungen übermittelt (Beilage A).

In einer zwölf Seiten umfassenden Dokumentation (Beilage B) wurde auf Seite 6 auf die Gefahren durch das Hochhaus am Burgplatz hingewiesen.

Auf Seite 7 gibt es eine Chronologie zum Hochhaus.

Auf Seite 8 wird auf den Hochhausbrand in London vom 14. Juni 2017 verwiesen.

In einem Resümee auf Seite 9 wird angeführt, daß die Verhältnisse beim Hochhaus am Villacher Burgplatz noch bedeutend ungünstiger wären, als jene, des durch den Brand zerstörten Hochhauses von London.

Zusammenfassend wurde deutlich vermerkt, daß das Gebäude am Burgplatz 4 mit Abstand das **gefährlichste Hochhaus von Österreich** ist.

Warnungen werden ignoriert

79 Tote und ebensoviele Verletzte gab es bei der Brandkatastrophe beim Grenfell Tower in London vor wenigen Monaten.

Vor Brandausbruch gab es unzählige Warnungen der Anwohner, die die Zuständigen als Teil einer bösartigen prinzipienlosen Mini-Mafia bezeichneten.

Die nachträglichen Untersuchungen werfen ein unglaubliches Licht auf die korrupten Machenschaften, allein 109 Fragen (Beilage C) werden nun aufgeworfen, um schlüssige Hintergründe ausfindig zu machen.

Vergleicht man die Zustände in Villach, so kann man Parallelen zum obigen Beispiel finden.

In Österreich wird zwar auf die hervorragenden Bauvorschriften verwiesen, deren Einhaltung jedoch ein Problem darstellen kann.
Die Faktoren wie Behördenversagen, Korruption und Politikereingriffe finden dabei keine Berücksichtigung.
Eine nicht gerade rühmliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die Staatsanwaltschaft Klagenfurt.

Hochhäuser in London, Wuppertal und Dortmund wurden evakuiert.
Theresa May: "In Großbritannien werden täglich 100 Hochhäuser überprüft".

Gefahr im Verzug

Das "Hochhaus am Burgplatz" wurde vor etwa 6 Jahrzehnten errichtet.
Durch das Anbringen einer entflammbaren Außenwandisolierung im Jahr 2008 wurde die ohnehin zweifelhafte Konstruktion wesentlich verschlechtert.
In einer Sachverhaltsdarstellung (www.stadt-werk.at.....HOCHHAUS AM BURGPLATZ.... Seite 37) wurden allein 23 (!!) Bauvorschriftsverletzungen nach Stand 2000 aufgelistet.

Nach der Wahrscheinlichkeit kommt jener Zeitpunkt, zu dem ein Ereignis bzw. eine Katastrophe eintreten kann, immer näher.
Man kann daher von einer "Gefahr im Verzug" ausgehen.

Ermittlungen durch Staatsanwaltschaft Klagenfurt sind undenkbar

Künftige Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Klagenfurt dürften nicht sinnvoll sein.

Nach den bisherigen Erfahrungen gibt es eine problematische Verbindung zur Stadt Villach.
Allein bei den bekannten Projekten "Hochhaus am Burgplatz", "Bauvorhaben Burgplatz 3" und "Schwarzbau der Stadt Villach" wurden über 40 (!!) Verletzungen von Normen und Gesetzen aufgelistet.
Konsequenzen sind bisher allerdings ausgeblieben.

Informationen

www.stadt-werk.at

HOCHHAUS AM BURGPLATZ Seiten 1-38
BURGPARK Seiten 1-98
DRAULÄNDE Seiten 41, 42, 47, 51-54

JUSTIZ **WIRTSCHAFTS- UND KORRUPTIONS-STAATSANWALTSCHAFT**

23 St 30/17x - 1
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Dampfschiffstraße 4
1030 Wien

Tel.: +43 1 52152 5928

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

0200656 - 1969 - 1/2

Alois AICHHOLZER
Lenaugasse 4
9500 Villach

BF00BBJ
02017
0362733485

Betrifft: Anzeige vom 12.10.2017 betreffend Günther ALBEL wegen **§ 302 (1) StGB**

Benachrichtigung von der Weiterleitung einer Anzeige

Zur bezughabenden Anzeige wird mitgeteilt, dass diese an die zuständige

Staatsanwaltschaft Klagenfurt

weitergeleitet wurde.

Für die weitere Behandlung des Verfahrens, insbesondere auch die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Anträgen ist daher diese Staatsanwaltschaft zuständig.

Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), Geschäftsabteilung 23
Wien, 16. Oktober 2017
MMag. Dr. Marcus Schmitt, Staatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

DVR:

7309 / 18408

Villacher Kirchtagswoche 2017
Hochhaus entspricht nicht den Brandvorschriften
Feuerwehrzufahrt ist kaum möglich

Villacher Kirchtagswoche 2017
Hochhaus entspricht nicht den Brandvorschriften
Autodrom mit Kassawagen schließt direkt an das Gebäude an,
mit Papier abgedeckte Gummireifen sowie Mülltonne

Am 24.10.2017 wurde dieser Text sowie 4 Fotos in der Kärntner WOCHE/Villach als Regionautenbeitrag veröffentlicht.
Nach Intervention der Stadt Villach wurde der Beitrag von der WOCHE offline gestellt

Burgplatz: Bedenkliche Methoden

Unter dem Vorwand einer für die Stadt notwendigen verdichteten Verbauung und bei Verzicht auf eine mögliche Grünfläche soll im historischen Altstadtbereich von Villach in unmittelbarer Nähe zur denkmalgeschützten Burg ein fünfeinhalbgeschoßiges Bürogebäude mit Penthaus-Blick errichtet werden.

Dieses Spekulationsprojekt unbekannter Investoren soll in einem von Wohneinheiten umschlossenen U-förmigen Bereich bis zu den Nachbargrenzen gezwängt und direkt an den brandgefährlichen Burgplatz- Hochhauskomplex angebaut werden.

Unter offensichtlicher Missachtung von Gesetzen und Ausschaltung der Bürgerbeteiligung will Villachs Bürgermeister Günther Albel (SPÖ) das Projekt „durchziehen".

Vorgeschichte

Bereits am 7.12.2011 wurde für die Parzellen 12/2 und 51, KG 75454, von der Stadt Villach ein rechtswidriger Teilbebauungsplan beschlossen.

Anrainereinsprüche gegen die Baubescheide wurden sowohl in 1. als auch in 2. Instanz von der Stadt abgewiesen. Dies, obwohl im Verfahren nicht weniger als 15 (!) Bauvorschriftsverletzungen verzeichnet waren.

Eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Kärnten endete mit dem Erkenntnis der Ablehnung der von der Stadt Villach erteilten Baugenehmigung.

Rechtswidrige Teilbebauungsplanänderung

Bei der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2017 wurde für die Parzelle 51 KG 75454 ein abgeänderter Teilbebauungsplan widerrechtlich beschlossen.
Berichterstatter war Stadtrat Harald Sobe (SPÖ).
Zugestimmt haben hierzu die Mitglieder von SPÖ und FPÖ.
Abgelehnt haben: ÖVP, GRÜNE, ERDE, BLV, GR Pfeiler-Stimmenthaltung

Wegen Gefährdungsbereich gilt das Bauverbot

Die gegenständliche Baugrundparzelle liegt im unmittelbaren Bereich des Hochhauses am Burgplatz 4.

Dieses gilt wegen der zumindest 23 (!) nachweislich aufgelisteten Bauvorschriftsverletzungen, den Brandschutz- und Stabilitätsproblemen, als gefährlichstes Hochhaus von Österreich.

Allein bei einem Brand, der nicht ausgeschlossen werden kann, wären natürlich die Nachbarparzellen betroffen.
Ein Bauverbot in der Umgebung des Hochhauses ist demnach die logische Konsequenz, die auch im Kärntner Gemeindeplanungsgesetz festgeschrieben ist.

Demnach dürfen Gebiete, welche in einem Gefährdungsbereich gemäß §3 (1) b) gelegen sind, nicht als Bauland festgelegen werden.

Info
www.stadt-werk.at

Das HOCHHAUS AM BURGPLATZ ist neben der fehlenden Brandbeständigkeit auch als "kritisches Objekt" in Bezug auf die Erdbebensicherheit einzustufen.

Gemäß nachstehender Chronik gab es im Raum Villach bereits Erdbeben mit einer Intensität nach der Mercalli-Skala von 9 (verwüstend) und 10 (vernichtend)

Erdbeben: Chronik der stärksten Beben in Österreich

Erdbeben/ Erdstöße/ Naturkatastrophe

Die österreichische Chronik der Schadenbeben reicht bis zum Jahre 1201 n.Chr. zurück. Vor dem 17. Jahrhundert ist sie allerdings lückenhaft, doch kann man mit ihrer Hilfe schon recht gut die aktiven Erdbebenzonen erfassen und statistische Aussagen über die Wiederholungswahrscheinlichkeit von Schadenbeben machen, denn eine wesentliche Änderung der Erdbebenaktivität erfolgt höchstens in geologischen Zeiträumen.
Die Erdbebentätigkeit Österreichs konzentriert sich in bestimmten Regionen des Bundesgebietes. Erdbeben, die eine Epizentralintensität vom Grad 7 überschritten, sind zwar selten in Österreich - es sind aber dennoch mehrere Erdbeben dieser Klasse seit dem Jahr 1201 bekannt.

Erdbeben die in Österreich die stärksten Auswirkungen aufwiesen

04.05.1201 - Bei Murau, (Steiermark) - Intensität 9.
08.05.1267 - Kindberg, (Steiermark) - Intensität 8
25.01.1348 - Villach-Dobratsch? (Kärnten) - Intensität ~10
??.02.1468 - Niederösterreich - Intensität 8
01.11.1571 - Innsbruck, (Tirol) - Intensität 7
04.01.1572 - Innsbruck, (Tirol) - Intensität 8
15.09.1590 - Neulengbach, (NÖ) - Intensität 9
27.08.1668 - Wiener Neustadt, (NÖ) - Intensität 7
17.07.1670 - Hall, (Tirol) - Intensität 8
22.12.1689 - Innsbruck, (Tirol) - Intensität 8
04.12.1690 - Villach, (Kärnten) - Intensität 9
10.04.1712 - Wiener Neustadt, - NÖ Intensität 7
05.08.1766 - St. Magarethen, - (Burgenland) Intensität 7
16.08.1766 - St. Magarethen, - (Burgenland) Intensität 7
27.02.1768 - Bad Fischau, (NÖ) - Intensität 8
06.02.1794 - Leoben, (Steiermark) - Intensität 8
14.03.1837 - Mürzzuschlag - Intensität 7
13.07.1841 - Wiener Neustadt, - (NÖ) Intensität 7
25.12.1857 - Rosegg, (Kärnten) - Intensität 7
17.07.1876 - Scheibbs, (NÖ) - Intensität 7,5
01.05.1885 - Kindberg, (Steiermark) - Intensität 8
28.11.1886 - Nassereith, (Tirol) - Intensität 7,5
12.04.1888 - St. Magarethen, (Burgenland) - Intensität 7
13.07.1910 - Nassereith, (Tirol) - Intensität 7
01.05.1916 - Judenburg, (Steiermark) - Intensität 7
25.07.1927 - Wartberg (Steiermark) - Intensität 7

08.10.1927 - Schwadorf, (NÖ) - Intensität 8
08.10.1930 - Namlos, (Tirol) - Intensität 7,5
08.11.1938 - Ebreichsdorf, (NÖ) - Intensität 7
18.09.1939 - Puchberg am Schneeberg, (NÖ) - Intensität 7
16.04.1972 - Seebenstein, (NÖ) - Intensität 7,75

Das sogenannte "Neulengbacher Erdbeben" vom 15. September 1590 hatte auf die Bundeshauptstadt Wien die bisher stärksten Auswirkungen. Neben vielen Gebäudeschäden waren auch mehrere Todesopfer zu beklagen.
Das letzte Erdbeben, das eine Epizentralintensität 8° aufwies und schwere Gebäudeschäden verursachte, ereignete sich am Abend des 8.Oktober 1927 in Schwadorf im Wiener Becken. Die folgende Beschreibung bietet einen Überblick über das damalige Schadensausmaß (Zitat):
"sämtliche Häuser beschädigt, Schulen, Pfarrhof, Haus Nr. 32/33 (Gendarmerie), Kindergarten, Gemeindegasthaus und 10 weitere Gebäude teilweise irreparabel baufällig; beide Schornsteine und der Wasserturm der Baumwollspinnfabrik müssen abgetragen werden".
Auch Nachbarorte, wie Enzersdorf a.d. Fischa, waren betroffen (Zitat):
"oberes Ortsende, Richtung Schwadorf, ist ein Trümmerhaufen. Schornsteine, Dächer, ganze Häuser müssen abgetragen werden, jedes Haus zeigt deutliche Spuren des heftigen Erdbebens, sogar massive Neubauten weisen Sprünge an Decken und Wänden auf".

Das jüngste stärkere Erdbeben ereignete sich am Vormittag des 16.April 1972 in Seebenstein/NÖ im südlichen Teil des Wiener Beckens. Die Folgen waren bis Wien verspürbar, wo die Feuerwehr zu über 800 Einsätze gerufen wurde. Damals stürzten Teile der Balustrade der Wiener Universität herab und unzählige Schornsteine im Stadtgebiet von Wien wurden beschädigt.

Erdbeben, die Gebäudeschäden verursachen, treten in Österreich in sehr unregelmäßiger Folge auf. Im statistischen Mittel, also stark gerundet, ereignet sich alle drei Jahre ein Erdbeben mit einer Epizentralintensität von mindestens 6°, alle 15 Jahre von mindestens 7° und alle 75 Jahre ein Erdbeben des Intensitätgrades 8.
Daher kommt der historischen Erdbebenforschung eine sehr große Bedeutung zu, denn diese trägt wesentlich zur verbesserten Einschätzung der langfristigen Erdbebengefährdung bei. Nicht nur seit Beginn der '90-Jahre des letzten Jahrhunderts wurden auf diesem Gebiet bereits große Fortschritte gemacht, sondern auch jetzt werden laufend Forschungen hinsichtlich historisch relevanter Erdbeben in Österreich durchgeführt.

Einen Tabelle, der stärksten Beben in Österreich, wird zum Download vorbereitete.

Weitere Artikel zu diesem Thema:

- Erdbeben: Gefährdete Gebiete in Österreich
- Erdbeben: Informationsdienste der ZAMG
- Erdbebendienst in Österreich - aktuell
- Vorräte im krisensicheren Haushalt
- Erdbeben: Fachwörtverzeichnis

Kleine Zeitung
Samstag, 9. Dezember 2017

Nachwehen

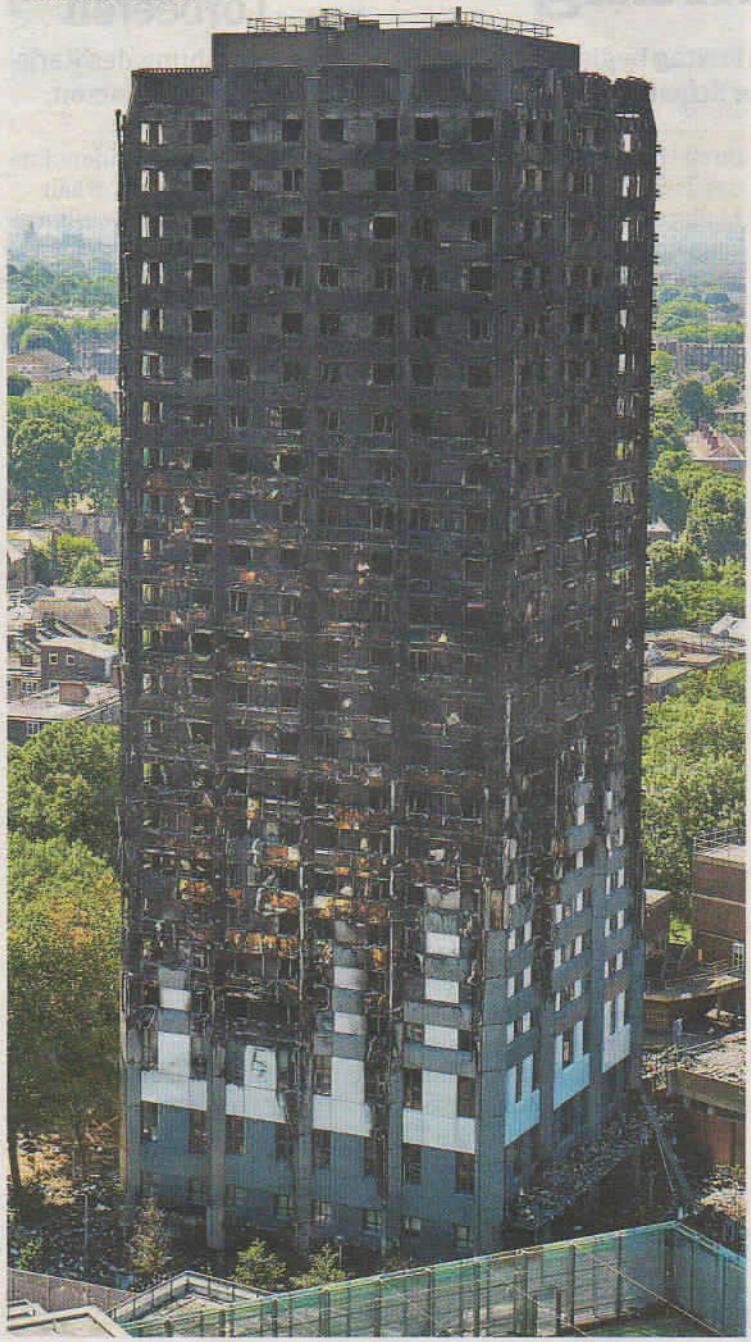

71 Personen kamen beim Brandunglück im Grenfell-Hochhaus ums Leben AFP

Vor einem halben Jahr starben 71 Menschen beim Brand im Grenfell-Hochhaus in London. Die Trauer bei den Überlebenden ist groß – und auch das Misstrauen gegenüber dem Staat.

Von Uli Hesse

Die verkohlte Ruine ragt wie ein Mahnmal über dem Viertel. „Die Flammen gingen senkrecht nach oben, über uns hinweg." Tomassina Hessel ist auf dem Weg zu ihrem Apartment, das sie in jener Nacht vor sechs Monaten verlassen musste. Brennende Trümmer drohten auf ihren Wohnblock am Fuße des 24-stöckigen Grenfell-Hochhauses in London zu fallen.

„Ich schlief schon, als mein Nachbar an die Tür klopfte. Er stürmte an mir vorbei und öffnete das Fenster. Was wir sahen, war einfach schrecklich." Ihr Wohnblock ist inzwischen ein Geisterhaus. Nur wenige Bewohner sind in die heruntergekommenen Sozialwohnungen zurückgekehrt – zu stark sind die Erinnerungen. „Man konnte gar nicht anders als hinstarren. Aber ab und zu sah man an den Fenstern Gestalten mit Flammen dahinter. Und da wurde mir klar, dass dort Menschen sterben." 71 Menschen kamen durch den Brand ums Leben. Dazu zählt auch ein nach dem Feuer tot geborenes Baby. Scotland Yard korrigierte die Zahl der vermuteten Opfer Mitte November herunter. Die Identifizierung wurde durch die völlige Zerstörung der oberen Stockwerke erschwert.

In der Nacht am 14. Juni nahm Hessel ihren vierjährigen Sohn, schnappte sich ein paar Gewänder und floh in Hauspantoffeln. Seit sechs Monaten lebt die 31-Jährige nun in Hotels. Nur knapp 40 von 183 betroffenen Familien haben inzwischen ein dauerhaftes Zuhause gefunden. Alle anderen sind wie Hessel noch in Hotels oder Pensionen untergebracht – dort werden sie auch Weihnachten feiern.

„Für viele wird es ein hartes Weihnachtsfest werden", befürchtet Pfarrer Michael Long von der Methodistenkirche Notting Hill, die seit der Brandnacht zur Kommunikationszentrale des Viertels geworden ist. Anrainer schmücken die Gegend um die Kirche weihnachtlich, „um Hoffnung zu geben, ohne grell oder trivial zu werden", wie Long sagt. Über die Feiertage werden die Kirchentüren für alle offen stehen.

Am schlimmsten ist für viele Überlebende, dass nicht nur die Anrainer selbst, sondern auch Spezialisten schon seit Jahren vor der Feuerfalle im Grenfell

Kleine Zeitung
Samstag, 9. Dezember 2017

einer Tragödie

Tower warnten. Hessels Nachbar Paul Dylan half den Rettungsdiensten, die in der Katastrophennacht mit vielen Problemen kämpfen mussten: Der Feueralarm funktionierte nicht. Die brennbare Außenverkleidung heizte die Flammen an. Und der Wohnblock hatte nur ein Treppenhaus. „Die Feuerwehrleute taten ihr Bestes", erinnerte sich Dylan. Auch der Brandschutzexperte Arnold Tarling hatte vor dem Risiko gewarnt. „Als ich angerufen wurde, brach ich erst einmal in Tränen aus. Es war komplett vermeidbar", sagt er. Der Wolkenkratzer The Marina Torch in Dubai habe zweimal gebrannt, die Verkleidung sei dieselbe gewesen. Trotzdem sei dabei niemand gestorben. „Warum? Erstens hatten sie mehr Stiegenhäuser und zweitens Sprinkleranlagen."

Bis heute weigert sich die britische Regierung – trotz Versprechungen – für die Nachrüstung alter Gebäude mit Sprinkleranlagen zu zahlen, um neue Katastrophen zu verhindern. Premierministerin Theresa May verweist auf die Bezirke, doch die haben nach den Sparmaßnahmen der Regierung kein Geld. Tarling ist enttäuscht: „Sprinkleranlagen sind äußerst effektiv, es gab keinen einzigen Bericht eines Todesfalls, wenn Sprinkler installiert waren und funktionierten."

Drei Monate nach dem Inferno begann eine öffentliche Untersuchung. Überlebende und Angehörige befürchten, dass die Verantwortung von Bauindustrie und Bezirk beschönigt werden könnte. Sie haben daher eine Petition gestartet, die auch von Popstar Adele unterstützt wird. Bis Ostern 2018 soll ein erster Zwischenbericht vorliegen. Die Polizei ermittelt wegen Totschlags sowohl gegen einzelne Personen als auch Organisationen wie den Bezirksrat und die privatisierte Hausverwaltung des Grenfell Tower.

Das Misstrauen gegenüber dem Staat ist nach dem Brand überall rund um das Hochhaus zu spüren. Dagegen kämpft das mobile Einsatzteam des staatlichen Gesundheitsdienstes NHS an. Die psychologischen Berater klopfen an Türen, besuchen Überlebende in Hotels, organisieren Therapieplätze und hören einfach zu. Sandra Ifidon Osagiede ist eine von ihnen: „Jeder ist traumatisiert, jeder kämpft damit, was passiert ist und warum es passiert ist. Und was man hätte tun können, um es zu verhindern."

Initiativen sammeln Geld für Weihnachtsgeschenke für die Grenfell-Kinder. Am 14. Dezember ist ein Gottesdienst für Überlebende und Angehörige in der St.-Pauls-Kathedrale geplant. Am selben Abend wird ein Schweigemarsch an die Toten erinnern – wie jeden Monat.

Eine Überprüfung gefährdeter Hochhäuser wird durch ein mafiaähnliches System verhindert, dies nicht nur in London

GEFÄHRLICHES HOCHHAUS AM BURGPLATZ
"Zufälligkeiten"

Im Zusammenhang mit der Erdgeschoß-Umgestaltung des Hochhauses in Villach, Burgplatz 4, werden mehr als 20 Bauvorschriftsverletzungen festgestellt.
Das Gebäude ist weder brandbeständig noch gibt es einen Nachweis über die ausreichende Erdbebensicherheit.

Bei einer im März 2001 diesbezüglich übermittelten Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt werden wegen der festgestellten Baugefahren seltsamerweise keine genügenden Gründe gefunden.

Staatsanwaltschaft Klagenfurt:
Leitender Staatsanwalt Dr. Dietmar Pacheiner (Freimaurer)

Hauseigentümer: Stadt Villach
Bauwerber: Stadt Villach
Baubehörde, Baugenehmigung:
Bürgermeister der Stadt Villach Helmut Manzenreiter (Freimaurer)

Wohnung Burgplatz 4, oberstes Stockwerk, Panoramablick:
Landeshauptmannstellvertreter Erwin Frühbauer (Freimaurer)

Foto 2001

Fragwürdige Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Am 26. März 2001 wurde von DI Alois Aichholzer an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt eine 68 Seiten umfassende Sachverhaltsdarstellung unter dem Titel „Generalsanierung der Markhalle in Villach, Burgplatz“ übergeben.
Der Eingang wurde per Eingangsstempel 26. März 2001 bestätigt.

In einer von Staatsanwältin Dr. Carmen Riesinger unterfertigten Benachrichtigung vom 22. August 2001 wurde Aichholzer interessanterweise als Geschädigter bezeichnet und über die Zurücklegung der Strafanzeige informiert.

Die Staatsanwaltschaft hatte eine Strafsache wegen § 302 gegen zwei Verdächtige "konstruiert".
Diese sind die Magistratsbeamten Gerfried Spath und Richard Putz*).
Gegen beide Beamten wurde eine Anzeige durch die Bundespolizeidirektion Villach vorgenommen.

Die Staatsanwaltschaft hat die Anzeige geprüft und keine genügenden Gründe gefunden, gegen die beiden Beamten ein Strafverfahren zu veranlassen.

Festzustellen ist, dass Aichholzer weder eine Anzeige erstattet, noch Verdächtigungen ausgesprochen hat.
Es wurde allerdings eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt, aus der jeder Laie und jede Laiin aus dieser unzählige Gesetzesverletzungen allein aus den Überschriften hätte herauslesen können.

Die Einholung eines unabhängigen Gutachtens hat die Staatsanwaltschaft aus unerklärlichen Gründen nicht vorgenommen.

Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft war daher derart undurchsichtig, so dass man Recherchen angestellt hat, um der Ursache näher zu kommen.

Dies dürfte die Lösung sein:
Der Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt im Jahr 2001 war Dr. Dietmar Pacheiner.
Villachs Bürgermeister Helmut Manzenreiter war gleichzeitig Oberste Baubehörde der Stadt.
Beide gehören der Bruderschaft der Freimaurer an.

*) Ing. Richard Putz
war Verhandlungsleiter der widerrechtlich durchgeführten Bauverhandlung der Markthalle, Burgplatz 4.
Er war auch Verhandlungsleiter bei der Bauverhandlung zum Bauvorhabens Burgplatz 3, bei welchem vom Landesverwaltungsgericht die gesetzeswidrig erteilte Baugenehmigung untersagt wurde.

Harakiri Statik beim Hochhaus

Die gesetzlich gültigen „Bautechnischen Anforderungen“ gemäß §11 der Kärntner Bauvorschriften werden bei der Sanierung der erdgeschoßigen Stahlbetonsäulen beim Hochhaus am Burgplatz nicht erfüllt.

Offensichtlich unter der Devise „es wird schon halten“, wurden Verstärkungen tragender Konstruktionsteile ohne Kenntnis der tatsächlichen statischen Schnittkräfte vorgenommen.

Dies betrifft insbesondere die Nichtberücksichtigung der seismischen Beanspruchung beim baubewilligungspflichtigen Markthallenumbau im Jahre 2001.
Es wären u.a. die Einwirkungen des Lastfalles Erdbeben nach Stand 2001 notwendig gewesen.

Beim Bau des Hochhauses im Jahre 1962 war für die Erdbebenberechnung die ÖNORM B 4000-3 maßgebend.

Nach dem starken Erdbeben in Friaul wurde diese Norm 1979 ersetzt durch die ÖNORM B 4015-1.

Die seit 1998 gültige ÖNORM EN 1998-1 hätte man bei der Sanierung des Hochhauses am Burgplatz für den Lastfall Erdbeben anwenden müssen.

Unabhängig von den anzuwendenden Erdbebenormen ist eine Betrachtung speziell des Villacher Raumes nicht uninteressant.

Nach einer Starkbebenchronik gab es 1348 und 1690 die größten Erdbeben Intensitäten von Österreich im Bereich von Villach.

Nach der Mercalli-Sieberg Skala haben sich die Intensitäten in Villach von 9 bis 10 bewegt, nach der Richter Skala von 6,2 bis 6,5.

Das sogenannte „Villacher Beben“ vom 25.Jänner 1348 war das bisher stärkste österreichische, aber auch mitteleuropäische Beben, vergleichbar mit der Friauler Bebenkatastrophe vom 6. Mai 1976.

Betrachtet man die statistische Wiederholungsdauer zwischen den Jahren 1348 und 1690, ergibt dies 342 Jahre.

Addiert man 1690 + 342, kommt man statistisch gesehen auf das fiktive Großbebenjahr 2032.

Hochhaus hat kein Sicherheitsstiegenhaus

Kärntner Bauvorschriften für Hochhäuser

§ 66 – Stiegen und Gänge

(1) Hochhäuser, die Aufenthaltsräume enthalten, sind mindestens mit einer Hauptstiege und einem Sicherheitsstiegenhaus zu versehen.

(2) Sicherheitsstiegenhäuser sind in sich geschlossene brandbeständige Stiegenhäuser.
Sie sind an der Außenwand anzuordnen.
Sicherheitsstiegenhäuser sind mit den Aufenthaltsräumen durch offene, brandbeständige Gänge, deren Brüstungshöhe mindestens 1,10 m betragen muss, oder über Schleusen, die mit brandhemmenden Türen und für Rettungsmaßnahmen geeigneten Fenstern zu versehen sind, zu verbinden.
Sicherheitsstiegenhäuser dürfen nicht in Kellergeschosse geführt werden.

Schema Erdgeschoss Markthalle
rot umrandet der Hochhausbereich

Brandschutzforum Austria

Beispiele

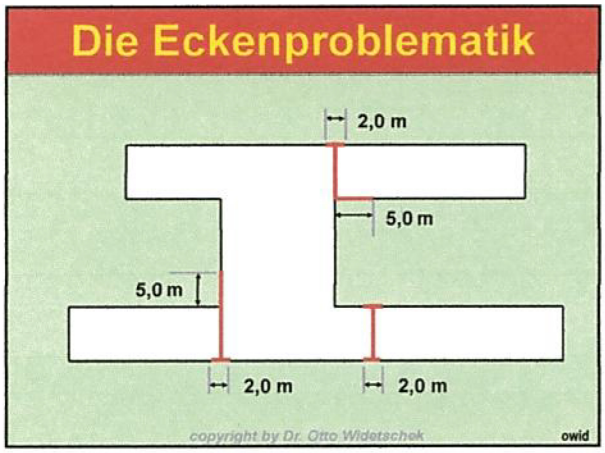

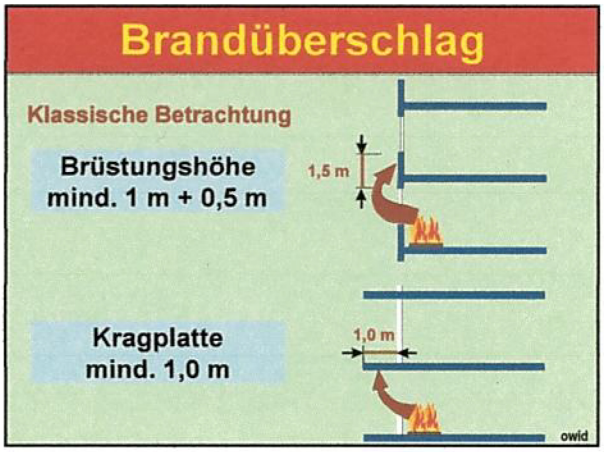

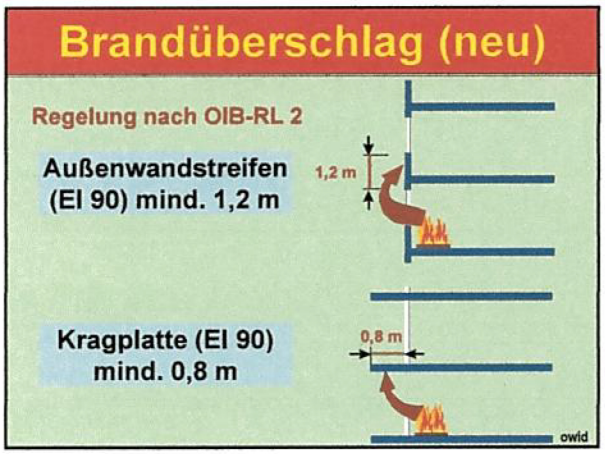

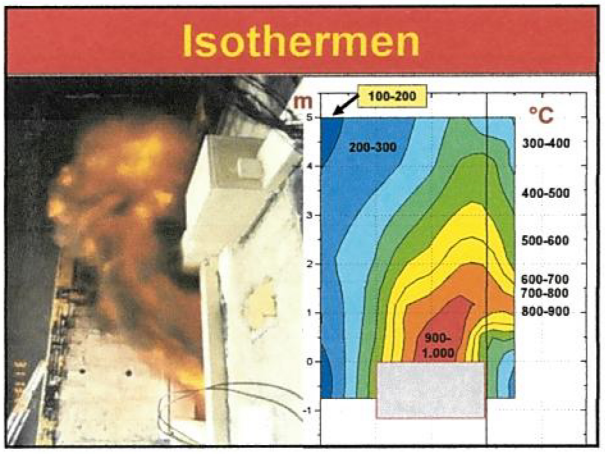

Brandschutzforum Austria

Beispiele

Noch zeitgemäß?

„Bei den heutigen hohen Brandlasten muss der klassische bauliche Brandschutz überdacht werden!

Owid

1,5 Meter !?!?

Fassadenbrand Graz (1)

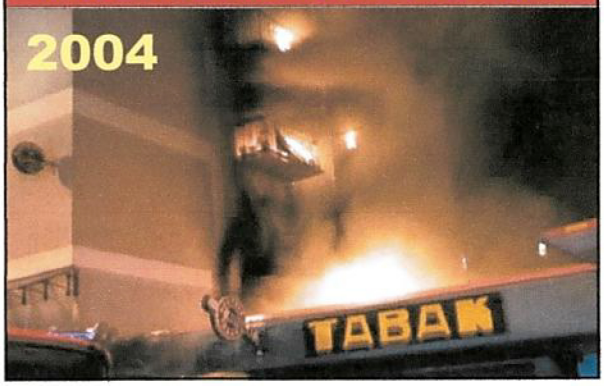

Fassadenbrand Graz (2)

Fassadenbrand Graz (3)

Fassadenbrände

Fassadenbrand Berlin

Donnerstag, 4. April 2019 € 1,20
Kronen Zeitung
UNABHÄNGIG
Kärntner Krone
krone.at Ausgabe Nr. 21.178
Klagenfurt, Krone Platz 1, Redaktion:
05 7060-52040, Abo: 05 7060-600

Keine Fluchtstiegen im Hochhaus 25 Tote

Österreichischer Konsul nach Inferno verhaftet

DHAKA. Die Handschellen klickten für den österreichischen Honorarkonsul in Bangladesch. Tasvir Ul Islam war Eigentümer von zwei Etagen eines Hochhauses in Dhaka, in dem es vergangene Woche brannte. Das Gebäude wies erhebliche Sicherheitsmängel auf.

Menschen sprangen aus dem 22-stöckigen Gebäude, weil es keine Fluchtstiegenhäuser gab. Nach dem verheerenden Feuer mit 25 Toten werden neue Details über die fehlenden Sicherheitsvorkehrungen bekannt. Die Eigentümer des Hochhauses werden nun zur Rechenschaft gezogen. Maria Holzmann, die Sprecherin des österreichischen Außenministeriums, bestätigte die Festnahme von Tasvir Ul Islam, die auch politische Gründe haben könnte. Mit der Errichtung des Hochhauses dürfte der Unternehmer aber nicht befasst gewesen sein. Neben dem Honorarkonsul wurde auch der Eigentümer der Liegenschaft festgenommen.